



Open Access Repository

www.ssoar.info

Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung: Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt "Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen" (KviAPol)

Abdul-Rahman, Laila; Espín Grau, Hannah; Klaus, Luise; Singelstein, Tobias

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zwischenbericht / interim report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H., Klaus, L., & Singelstein, T. (2020). *Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung: Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt "Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen" (KviAPol)*. Bochum: Universität Bochum. <https://doi.org/10.13154/294-7738>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-SA Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-SA Licence (Attribution-NonCommercial-ShareAlike). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0>


Leibniz-Institut
für Sozialwissenschaften

Mitglied der

Leibniz-Gemeinschaft

Diese Version ist zitierbar unter / This version is citable under:

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:294-77385>

Laila Abdul-Rahman | Hannah Espín Grau | Luise Klaus | Tobias Singelstein

Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt
„Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“
(KviAPol)

Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung

11. November 2020

Forschungsprojekt KviAPol
Lehrstuhl für Kriminologie (Prof. Dr. Singelstein)
Ruhr-Universität Bochum | Juristische Fakultät
Universitätsstraße 150
44801 Bochum

Forschungsprojekt
KviAPol

RUHR
UNIVERSITÄT
BOCHUM

RUB

DFG

Deutsche
Forschungsgemeinschaft

Abdul-Rahman, Laila; Espín Grau, Hannah; Klaus, Luise; Singelstein, Tobias (2020): Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung. Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizei-beamt*innen“ (KviAPol). Ruhr-Universität Bochum, 11.11.2020, <https://kviapol.rub.de>.



Soweit nicht anders angegeben stehen die Inhalte dieses Zwischenberichts unter der Creative Commons-Lizenz BY-NC-SA.

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	5
1 AKTUELLER HINTERGRUND	8
2 FORSCHUNGSSTAND	11
2.1 Diskriminierung im Kontext von Gewaltanwendung	11
2.2 Rassistische Einstellungen und Praxen in der Polizei	13
3 METHODISCHES VORGEHEN	17
3.1 Quantitative Befragung von Betroffenen	17
3.1.1 Personen mit Migrationshintergrund	17
3.1.2 People of Color (PoC)	17
3.1.3 Gruppenvergleiche	18
3.1.4 Aussagekraft und Einschränkungen	19
3.2 Qualitative Expert*inneninterviews	19
3.2.1 Methodisches Vorgehen	19
3.2.2 Interviews mit Expert*innen aus der Zivilgesellschaft	20
3.2.3 Interviews mit Expert*innen aus der Polizei	20
4 ERGEBNISSE	22
4.1 Situationen und Formen der Gewalt	22
4.2 Diskriminierungserfahrungen	25
4.2.1 Wahrgenommene Ungleichbehandlung	26
4.2.2 Diskriminierungsgründe	27
4.2.3 Alltäglichkeit von Diskriminierungserfahrungen	31
4.2.4 Problembewusstsein der Betroffenen	32
4.3 Erklärungsansätze	33
4.3.1 Erfahrungswissen der Polizeibeamt*innen	33
4.3.2 Verräumlichtes polizeiliches Handeln	36
4.3.3 Rassistische Einstellungen	37
4.4 Folgen für die Betroffenen	38
4.5 Anzeigeverhalten	41
4.5.1 Gründe gegen eine Anzeigeerstattung	42
4.5.2 Anzeigeverhalten von in Abschiebung befindlichen Personen	45
4.6 Handlungsmöglichkeiten und Reformbedarf aus Sicht der Beratungsstellen	46
5 DISKUSSION UND FAZIT	49
LITERATUR	55

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Personen mit und ohne Migrationshintergrund; PoC (schematische Darstellung)	18
Abbildung 2: Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen nach Gruppen (in Prozent)	23
Abbildung 3: Einflussfaktoren für wahrgenommene Ungleichbehandlung nach Gruppen (in Prozent, Mehrfachnennung möglich).....	26
Abbildung 4: Häufigkeit bisher wahrgenommener Ungleichbehandlung nach Gruppen (in Prozent).....	27
Abbildung 5: Psychische Folgen nach Gruppen (in Prozent, Einzelitems: mindestens teilweise zutreffend)	39
Abbildung 6: Nichtanzeigeegründe nach Gruppen (in Prozent)	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anlass des Polizeikontaktes nach Gruppen.....	23
Tabelle 2: Wer fühlte sich aus welchen Gründen diskriminiert? – OLS-Regression (Standardisierte Koeffizienten Beta).....	29
Tabelle 3: Wer rät von einer Anzeige ab?.....	44

Zusammenfassung

Die vorliegende Auswertung analysiert qualitative und quantitative Daten des Projekts KviAPol¹ hinsichtlich der Erfahrungen von Personen mit Migrationshintergrund und People of Color (PoC) im Kontext polizeilicher Gewaltausübung.² Dies umfasst sowohl eine Online-Befragung von Betroffenen (N = 3.373), die polizeiliche Gewalt erlebt haben, die sie als rechtswidrig bewerteten (s. 3.1), als auch Interviews mit Expert*innen aus Polizei und Zivilgesellschaft (N = 17, s. 3.2). Der Fokus des Projekts liegt zwar nicht vorrangig auf dem Themenfeld Rassismus und Polizei; es wurden jedoch Daten zu Diskriminierungserfahrungen im Kontext von als rechtswidrig wahrgenommener polizeilicher Gewaltanwendung erhoben, die hier ausgewertet und mit dem bestehenden Forschungsstand (s. 2) abgeglichen werden (s. 5).

Auf diese Weise ermöglicht die Auswertung Aussagen darüber, inwiefern in diesem Zusammenhang Unterschiede zwischen den Erfahrungen von Personen mit Migrationshintergrund und PoC im Vergleich zu Personen ohne Migrationshintergrund bzw. *weißen*³ Personen bestehen (s. 3.1.). Wichtige Befunde ergeben sich außerdem aus der Gegenüberstellung der Perspektive von Betroffenen und der polizeilichen Perspektive. Aussagen zu Diskriminierungserfahrungen im Rahmen anderer Polizeikontakte, bei denen es nicht zu Gewalt kam, können anhand dessen nicht getroffen werden. Mangels bevölkerungsrepräsentativer Stichprobe kann die vorliegende Auswertung auch keine Aussage darüber treffen, ob Personen mit Migrationshintergrund und PoC in Deutschland häufiger von rechtswidriger polizeilicher Gewaltanwendung betroffen sind als Personen ohne Migrationshintergrund bzw. *weiße* Personen (s. 3.1.4).

Die Auswertung hat gezeigt, dass PoC und Personen mit Migrationshintergrund in anderer Weise von (als rechtswidrig bewerteten) polizeilichen Gewaltanwendungen betroffen waren und diese in anderer Weise wahrgenommen haben als *weiße* Personen bzw. solche ohne Migrationshintergrund.

- In den Daten der quantitativen Betroffenenbefragung zeigt sich die Tendenz, dass vor allem PoC anteilig betrachtet häufiger aufgrund von Personenkontrollen mit der Polizei in Kontakt kamen als *weiße* Personen (s. 4.1). Expert*innen wiesen in den qualitativen Interviews auf die besondere Problematik verdachtsunabhängiger

¹ Das Projekt mit einer Laufzeit von März 2018 bis Januar 2021 wird von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert und unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Tobias Singelstein am Lehrstuhl für Kriminologie der Ruhr-Universität Bochum durchgeführt.

² Wir danken Miguel Ayala, Benjamin Derin, Julia Habermann, Matthias Michel, Jonas Reitz und Vanessa E. Thompson herzlich für ihre tatkräftige Unterstützung und wertvollen Hinweise.

³ Mit *weiß* ist nicht die Farbe der Haut eines Menschen oder ein biologisches Kriterium gemeint. Vielmehr handelt es sich um eine rassifizierte Kategorisierung, welche *weißen* Menschen Dominanz und Privilegien zuspricht (IDA e.V. 2020). Um aufzuzeigen, dass die soziale Zuschreibung als *weiß* weitestgehend unausgesprochen und unbenannt bleibt, wird *weiß* hier stets kursiv gesetzt (AI 2017). Die Bezeichnung Schwarz hingegen wird großgeschrieben, um aufzuzeigen, dass es sich nicht um die Farbe der Haut, sondern „um ein konstruiertes Zuordnungsmuster“ (AI 2017) handelt.

bzw. anlassloser Kontrollen hin. Sie erläuterten, wie aus solchen Kontrollsituationen gewaltvolle Eskalationsverläufe entstehen können (s. 4.3.2). Insbesondere können Beschwerden über als rassistisch wahrgenommene Maßnahmen der Auslöser für polizeiliche Gewaltanwendungen sein, wie Betroffene berichteten (s. 4.2.3).

- Die Diskriminierungserfahrungen von PoC unterschieden sich deutlich von den Erfahrungen *weißer* Personen (s. 4.2). Unter anderem die Häufigkeit dieser Erfahrungen führten bei betroffenen PoC zu der Annahme, aufgrund äußerer Merkmale und damit aufgrund rassistischer Vorurteile anders behandelt worden zu sein als *weiße* Personen. Auch zwischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund gab es diesbezüglich Unterschiede, jedoch in geringerem Maße.
- Personen mit Migrationshintergrund und PoC berichteten im Durchschnitt von stärkeren psychischen Folgen der polizeilichen Gewaltanwendung als Personen ohne Migrationshintergrund bzw. *weiße* Personen (s. 4.4).
- Sowohl *weiße* als auch nicht-*weiße* Befragte entschieden sich nur selten dazu, Anzeige zu erstatten (s. 4.5). Die Gründe dafür variierten allerdings teilweise. So gaben PoC unter anderem noch häufiger als *weiße* Personen an, dass ihnen von einer Anzeige abgeraten wurde. Die interviewten Expert*innen aus Opferberatungsstellen verwiesen insofern auf die geringen Erfolgsaussichten, die hohe Wahrscheinlichkeit einer Gegenanzeige, die hohe psychische Belastung sowie den Umstand, dass Anzeigen teilweise nicht von der Polizei aufgenommen würden.

Die Interviews zeigen in Zusammenschau mit dem bestehenden Forschungsstand, dass derartige Situationen und Unterschiede aus polizeilicher Sicht – anders als von den Betroffenen – häufig nicht als rassistische oder als diskriminierende Ungleichbehandlung wahrgenommen werden. Dies führt zu einer Diskrepanz in der Wahrnehmung und Bewertung von einschlägigen Geschehensabläufen durch Betroffene einerseits und Polizeibeamt*innen andererseits.

- Polizeibeamt*innen berufen sich in ihrem Arbeitsalltag, wie beispielsweise bei der Durchführung von Personenkontrollen, auf ihr Erfahrungswissen (s. 4.3.1). Dieses umfasst auch (teilweise kulturalisierende) Zuschreibungen gegenüber bestimmten Personengruppen. Problematisch ist solches Erfahrungswissen, wenn auf diese Weise bestimmten Personen oder Gruppen pauschal bestimmte Eigenschaften – wie etwa eine mangelnde Akzeptanz der Polizei, andere Moralvorstellungen, eine besondere Kriminalitätsbelastung – zugeschrieben werden und dies das dienstliche Handeln beeinflusst. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn PoC als gefährlicher wahrgenommen werden oder eher verdächtig erscheinen als *weiße* Personen und daraufhin anders behandelt werden.
- Vergleichbares gilt für verräumlichtes Polizeihandeln, wenn bestimmten Orten – zum Beispiel so genannten Brennpunkten oder Gefahrengebieten – und den sich dort aufhaltenden Personen entsprechende negative Eigenschaften zugeschrieben werden und sich dies auf das Einsatzhandeln auswirkt (s. 4.3.2).
- Derartige Stereotype sind den Polizeibeamt*innen nicht notwendig bewusst. Sie können aufgrund gesellschaftlicher Sozialisation, (negativer) Vorerfahrungen oder vermittelt durch dienstliche Handlungsaufträge auch unbewusst wirken.

Die Befunde dieser Auswertung verweisen darauf, dass die Benachteiligung von PoC und Personen mit Migrationshintergrund nicht vorrangig ein individuelles Problem einzelner Beamt*innen darstellt. Es handelt sich ebenso um ein strukturelles Problem polizeilicher Praxis. Dies meint nicht, dass die Polizei in Gänze davon betroffen wäre oder gezielt so handelte. Um ein strukturelles Problem handelt es sich vielmehr, da sowohl die Entstehung von Erfahrungswissen und verräumlichtem Polizeihandeln als auch unbewusste Stereotype keine zufälligen Erscheinungen bei einzelnen Beamt*innen sind, sondern (auch) aus den Strukturen der Organisation Polizei entstehen – etwa ihren Aufgaben und Tätigkeiten, der Art und Weise der Umsetzung dieser sowie den Formen des Umgangs mit Fehlern und Missständen (s. 5).

Darüber hinaus ergaben sich aus der Auswertung der Daten auch Anhaltspunkte für bewusste rassistische Einstellungen und intendiert-rassistisches Handeln von Polizeibeamt*innen, welches Personen mit Migrationshintergrund und insbesondere PoC pauschal abwertet und gezielt benachteiligt (s. 4.3.3). Einige Befragte berichteten in der Betroffenenbefragung von eindeutig rassistischen, antisemitischen oder muslimfeindlichen Aussagen und Beleidigungen. Einzelne interviewte Polizeibeamt*innen schilderten solches Verhalten von Kolleg*innen. Wie groß dieses Problem in der deutschen Polizei ist, kann anhand der vorliegenden Daten nicht beurteilt werden.

Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass Rassismus nicht allein ein Problem der Polizei ist, sondern ein gesamtgesellschaftliches und alltägliches Phänomen – auch wenn es sich bei der Polizei in besonderer Weise auswirkt, da diese für den Staat das Gewaltmonopol wahrnimmt. Aus Sicht der zivilgesellschaftlichen Expert*innen ist deshalb eine gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung für Rassismus notwendig, die aber innerhalb der Polizei aufgrund ihrer Machtposition besonders wichtig sei (s. 4.6).

1 Aktueller Hintergrund

Rassismus und Diskriminierung in der Praxis der Polizei sind gegenwärtig verstärkt Gegenstand der öffentlichen Debatte. Im Sommer 2020 haben verschiedene Videos von gewaltvollen Polizeieinsätzen für Aufsehen gesorgt. Dabei wurde auch thematisiert, dass überwiegend junge Männer, die augenscheinlich aus Familien mit Zuwanderungsgeschichte stammen, Ziel der polizeilichen Maßnahmen waren.⁴ Zivilgesellschaftliche Gruppen wie die *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt* (KOP), die *Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland* (ISD) und verschiedene *Copwatch-Gruppen*⁵ weisen schon länger auf die Problematik und die Erfahrungen Betroffener hin. Obwohl polizeiliche Tätigkeit in der Migrationsgesellschaft (Foroutan & Dilek 2016) mit komplexen Anforderungen einhergeht, ist die Auseinandersetzung hierüber in der Polizei bislang gering ausgeprägt. Auch der empirische Forschungsstand zur Situation in Deutschland muss als ungenügend bezeichnet werden.

Einer der am intensivsten diskutierten Aspekte ist das so genannte Racial Profiling, eine Praxis der Verdachtsschöpfung und Kontrolle, die sich an äußeren Merkmalen orientiert, die als abweichend von einer *weißen* Norm gelesen werden. Die *Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarates* (ECRI) empfiehlt Bund und Ländern „eine Studie zum Racial Profiling in Auftrag [zu] geben und sich an dieser mit dem Ziel [zu] beteiligen, diese Form des institutionalisierten Rassismus zu beenden“ (ECRI 2020, S. 9). Das *Deutsche Institut für Menschenrechte* (DIMR) verweist auf ein derzeit „unzureichendes Verständnis des Verbots rassistischer Diskriminierung“ (DIMR 2020, S. 2) bei Polizei und Innenministerien. Angesichts dessen ist die Annahme plausibel, dass auch die polizeiliche Gewaltausübung durch entsprechende Einstellungen, Stereotype oder Praxen beeinflusst sein kann. Hierfür sprechen zudem Berichte zivilgesellschaftlicher Gruppen, die eine besondere Betroffenheit von Personen mit Migrationshintergrund und/oder People of Color feststellen, wenn es um polizeiliche Gewaltanwendungen geht.

Vor diesem Hintergrund hat das Forschungsprojekt KviAPol die dort zum Thema polizeiliche Gewaltausübung erhobenen Daten im Hinblick auf Erfahrungen von Personen mit Migrationshintergrund und People of Color (PoC) ausgewertet. Dies umfasste sowohl die 2018 durchgeführte Online-Befragung von Personen, die polizeiliche Gewalt erlebt haben, die sie als rechtswidrig bewerteten, als auch Interviews mit Expert*innen aus Polizei und Zivilgesellschaft, die von Frühjahr 2019 bis Januar 2020 geführt wurden.

Die vorliegende Auswertung ermöglicht Aussagen darüber, inwiefern Personen mit Migrationshintergrund und PoC im Kontext polizeilicher Gewaltausübung nach der vorliegenden Datenlage andere Erfahrungen mit der Polizei gemacht haben als (*weiße*) Personen ohne Migrationshintergrund. Sie kann jedoch mangels repräsentativer Stichprobe keine

⁴ Siehe zum Beispiel <https://www.migazin.de/2020/08/19/kritik-polizeigewalt-jaehrigen-duesseldorf-hamburg/> (30.10.2020).

⁵ So in Frankfurt a. M., Leipzig und Hamburg.

Aussagen dazu treffen, ob diese Personen in Deutschland häufiger von rechtswidriger polizeilicher Gewaltausübung betroffen sind als Personen ohne Migrationshintergrund bzw. *weiße* Deutsche. Auch Aussagen über Diskriminierungen in Situationen, in denen es nicht zu Gewalt gekommen ist, sind nicht möglich (s. 3.1.4).

Glossar

In den aktuellen Debatten kursieren verschiedene Begriffe, über deren Gehalt nicht immer Einigkeit besteht. Im Folgenden wird ihre Verwendung im Kontext dieser Auswertung erläutert.

Die vorliegende Auswertung bezieht sich auf Erfahrungen von **Personen mit Migrationshintergrund** sowie **People of Color (PoC)**. Eine Person hat nach Definition des Statistischen Bundesamtes (2020) einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt. PoC ist demgegenüber eine Selbstbezeichnung, die verschiedene Menschen mit Rassismuserfahrungen umfasst (AG FSH 2015, S. 56). Sie teilen die Erfahrung, von der „*weißen* Dominanzkultur marginalisiert“ zu werden (Ha 2009). Dabei geht es nicht um eine Hautschattierung, sondern um die Sichtbarmachung systematischer Ausgrenzung und Abwertung durch die *weiße* Mehrheitsgesellschaft. Im Rahmen dieser Auswertung bezieht sich der Begriff nicht auf eine Selbstbenennung, sondern wurde von den Forschenden gewählt (s. 3.1.2). Die Unterscheidung zwischen Personen mit Migrationshintergrund und PoC ist deshalb wichtig, da es sich bei Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund um starre Kategorien handelt, die bestimmte Diskriminierungserfahrungen nicht sichtbar machen oder verzerren (Supik 2017, S. 47). So kann eine Person zwar Migrationshintergrund haben, aber dennoch *weiß* sein, und umgekehrt gibt es PoC, die nach der genannten Definition keinen Migrationshintergrund haben.

Als **Rassismus** werden im Folgenden Einstellungen und Handlungen verstanden, die eine Ungleichheit und Ungleichwertigkeit wegen vermeintlicher biologischer oder vermuteter kultureller Unterschiede behaupten (NdM 2020) oder reproduzieren. Solche Vorstellungen können sowohl als bewusste Einstellungen wie auch als unbewusstes Wissen bestehen, etwa in Form von Stereotypen. Rassistisches Handeln liegt vor, wenn aufgrund rassistischer Zuschreibungen eine veränderte, i.d.R. abwertende Behandlung des Gegenübers resultiert. Handeln kann sowohl bewusst als auch nicht-intendiert rassistisch sein. Einer rassistischen Handlung muss also nicht unbedingt eine (bewusste) rassistische Einstellung zugrunde liegen. Es handelt sich bei Rassismus um ein gesamtgesellschaftliches und alltägliches Phänomen (vgl. dazu Terkessidis 2010, 2004; Hall 1989).

Struktureller oder institutioneller Rassismus meint, dass gesellschaftliche oder institutionelle Strukturen (zum Beispiel Regelungen, Praxen) dazu führen, dass

Menschen oder bestimmte Gruppen von Menschen aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes, also aufgrund phänotypischer oder vermuteter kultureller Merkmale abgewertet oder benachteiligt werden (AI 2017). Solchen diskriminierenden Praktiken liegen nicht notwendig Einstellungen der handelnden Individuen zugrunde, sondern sie entstehen aus den strukturellen und institutionellen Bedingungen.

Racial Profiling bezeichnet eine rassistische polizeiliche Praxis, bei der eine Auswahl von Personen bei Kontrollen oder auch eine Verdachtsschöpfung aufgrund phänotypischer Merkmale und der vermuteten Herkunft der betroffenen Personen vorgenommen werden. Daneben können weitere Faktoren wie Geschlecht, Kleidung, zugeschriebener sozialer Status oder Alter Einfluss haben. Racial Profiling ist in Deutschland grundsätzlich verboten, da es eine unzulässige Ungleichbehandlung darstellt. Die European Minorities and Discrimination Surveys (EU-MIDIS I und II) von 2009 und 2017, zahlreiche Betroffenenberichte und eine Reihe gerichtlicher Verfahren zeigen jedoch, dass es in Deutschland gleichwohl eine Rolle spielt (vgl. FRA 2017).

Rechtsextremismus beschreibt Einstellungen, deren verbindendes Merkmal Ungleichwertigkeitsvorstellungen sind (bpb 2014). Solche Einstellungen setzen sich unter anderem aus Antisemitismus und Rassismus zusammen, weisen aber darüber hinaus auch eine demokratiefeindliche Komponente auf. Es handelt sich um „Einstellungen, Verhaltensweisen und Aktionen, [...] welche den Wertepluralismus einer liberalen Demokratie ablehnen und Demokratisierung rückgängig machen wollen“ (Jaschke 2001, S. 30). Über Rechtsextremismus in der Polizei kann die vorliegende Auswertung keine Aussagen treffen, da solche Einstellungen weder durch die Betroffenenbefragung abgebildet werden können, noch Gegenstand der Interviews waren.

2 Forschungsstand

Vor allem für die USA gibt es umfangreiche Forschung zu polizeilicher rechtswidriger Gewaltanwendung und Ungleichbehandlung gegenüber PoC, insbesondere Schwarzen⁶ Menschen. Die Erkenntnisse zeigen eine ganze Bandbreite an rassistischer Diskriminierung: Polizeibeamt*innen kommunizieren bereits weniger respektvoll mit Schwarzen Personen als mit *weißen* (Voigt et al. 2017), Schwarze Personen werden häufiger angehalten und kontrolliert (Kramer & Remster 2018; Epp, Maynard-Moody & Haider-Markel 2014) und nicht-*weiße* Personen tragen außerdem ein höheres Risiko von Polizeibeamt*innen getötet zu werden (Edwards, Lee & Esposito 2019). Dagegen ist der empirische Forschungsstand für Deutschland – worauf die Ergebnisse aus den USA nur höchst eingeschränkt übertragen werden können – in Bezug auf Erfahrungen von Personen mit Migrationshintergrund und PoC mit der Polizei sehr begrenzt. Insbesondere für die Frage nach Ausprägungen und Verbreitung von diskriminierenden Einstellungen und Handlungspraktiken besteht für Deutschland großer Forschungsbedarf. Dies liegt einerseits am eingeschränkten Forschungszugang, andererseits untersuchen vorliegende Studien jeweils nur regionale Gegebenheiten oder einzelne Arbeitsfelder der Polizei, wie Hunold und Wegner (2020) in einer Übersicht zum Stand der Forschung abschließend feststellen.

2.1 Diskriminierung im Kontext von Gewaltanwendung

Was das Hellfeld betrifft, wurden im Jahr 2019 in der Polizeilichen Kriminalstatistik 1.579 mutmaßliche Opfer einer Körperverletzung im Amt registriert (Bundeskriminalamt 2020). 25 % davon hatten nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, 5 % waren Asylsuchende oder Geflüchtete. Die häufigsten Herkunftsländer waren die Türkei, Syrien, Polen, Irak, Afghanistan, Libanon und Rumänien. Bei etwa jedem*r Zehnten war die Staatsangehörigkeit ungeklärt. In einer Aktenanalyse aus Bayern zu Fällen von Körperverletzung im Amt zeigten sich ähnliche Zahlen: Dort hatten 26 % der Anzeigeerstattenden nicht die deutsche Staatsangehörigkeit sowie 34 % einen Migrationshintergrund (Luff, Schuster & Röhm 2018, S. 234). Der Anteil von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Deutschland beträgt 12 %, insgesamt haben 26 % einen Migrationshintergrund, das gilt auch für Bayern (Statistisches Bundesamt 2020, S. 134). Im Hellfeld sind nicht-deutsche bzw. Personen mit Migrationshintergrund demzufolge unter mutmaßlichen Opfern einer Körperverletzung im Amt überrepräsentiert.

Seit einigen Jahren führen zivilgesellschaftliche Gruppen – neben Beratungsangeboten für betroffene Personen – ein Monitoring des Dunkelfeldes in diesem Bereich durch. Zu nennen ist insbesondere die Chronik zu rassistischen Polizeiübergriffen in Berlin⁷ der *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt*, die seit dem Jahr 2000 geführt wird. In vielen

⁶ Zur Definition und Schreibweise siehe Fußnote 3.

⁷ Verfügbar unter <https://kop-berlin.de/chronik> (30.10.2020).

weiteren Städten gibt es mittlerweile ähnliche Gruppen.⁸ Die Berichte dieser Gruppen zeigen, dass Diskriminierungserfahrungen durch die Polizei von den Betroffenen als Normalität in Deutschland angesehen werden (vgl. KOP 2016). Damit ist gemeint, dass die Betroffenen „die diskriminierende Behandlung zwar nicht als gerecht, aber als üblich für deutsche Verhältnisse“ empfinden (KOP 2020, S. 2). Darunter fallen einerseits abfällige rassistische Äußerungen, andererseits strukturelle rassistische Benachteiligungen wie Kontrollen und Festnahmen aufgrund der äußeren Erscheinung (ebd., S. 3).

Die Initiative *Death in Custody* dokumentiert Todesfälle von Schwarzen Menschen und PoC in Polizeigewahrsam und durch polizeilichen Schusswaffengebrauch seit 1990; einbezogen werden dabei auch Fälle, die offiziell als Suizid registriert wurden (DiC 2020). Gegenwärtig sind 179 Fälle dokumentiert.⁹ Dabei sei es durchaus denkbar, dass die Zahl noch höher liege, da es bisher einerseits keine bundesweite Statistik über Todesfälle im Gewahrsam gebe, und andererseits aus den teilweise vorhandenen Daten nicht hervorgehe, ob es sich um Schwarze Menschen bzw. People of Color handele (DiC 2020). Darüber hinaus existieren verschiedene Initiativen, die zu konkreten Todesfällen von Schwarzen Menschen und PoC durch die Polizei arbeiten, wie beispielsweise die Initiative *Break the Silence* zum Gedenken an Oury Jalloh¹⁰, die Initiative *Gerechtigkeit für Adel B.*¹¹ oder die *Initiative für Christy Schwundeck*¹².

Studien zu (rechtswidriger) Gewaltanwendung durch die Polizei in Deutschland haben sich bisher kaum mit der Frage beschäftigt, inwiefern Personen mit Migrationshintergrund oder PoC häufiger oder anders betroffen sind. Eine Ausnahme bilden Fallstudien von Bruce-Jones (2015, 2012), die Strukturen von institutionellem Rassismus identifizieren. End (2017) untersucht die polizeiliche Praxis im Hinblick auf antiziganistische Ermittlungsansätze und weist in diesem Zusammenhang auf eine mögliche niedrigere Schwelle des Gewalteinsatzes gegenüber Sinti*zze und Rom*nja hin (ebd., S. 38 f.).

Bezüglich der Folgen von polizeilicher Gewaltanwendung wurde mehrfach auf eine größere Belastung für Personen mit Migrationshintergrund und PoC hingewiesen (Thompson 2018a, b; Bryant-Davis et al. 2017; Louw, Trabold & Mohrfeldt 2016; Carter & Mazzula 2006). Thematisiert werden dabei Traumafolgen wie Ängste und Vermeidungsverhalten, aber auch ein Vertrauensverlust in die Polizei und Behörden insgesamt.

⁸ KOP in Bremen und Kiel, außerdem die Copwatch Gruppen in Frankfurt a. M., Leipzig und Hamburg, sowie die Kooperation gegen Polizeigewalt in Dresden und die Gruppe „Bürger*innen beobachten Polizei und Justiz“ in mehreren deutschen Städten, unter anderem in Bochum und Göttingen, sowie das Forum NRW gegen Polizeigewalt und Repression.

⁹ <https://deathincustody.noblogs.org/recherche/> (30.10.2020).

¹⁰ <https://initiativeouryjalloh.wordpress.com/> (30.10.2020).

¹¹ <https://www.facebook.com/gerechtigkeit4adel/> (30.10.2020).

¹² <http://initiative-christy-schwundeck.blogspot.com/> (30.10.2020).

2.2 Rassistische Einstellungen und Praxen in der Polizei

Rassismus in der Polizei ist in Deutschland bislang vor allem im Hinblick auf individuelle Einstellungen von Polizeibeamt*innen untersucht worden. Entsprechende Forschungen stammen größtenteils aus den 1990er Jahren (Mletzko & Weins 1999; Eckert, Jungbauer & Willems 1998; Backes et al. 1997; Jaschke 1997; Bornewasser 1996).¹³ Eine neuere Studie aus Hamburg unter Kommissaranwärter*innen zeigte, dass gegenüber als muslimisch wahrgenommenen Menschen negative Stereotype insbesondere unter denjenigen bestanden, die von beruflichen Kontakten mit dieser Gruppe berichteten; Polizist*innen mit entsprechenden privaten Kontakten waren hingegen positiver eingestellt (Kemme, Essien & Stelter 2020). Eine weitere aktuelle Befragung im Bundesland Hessen zeigte, dass sich der überwiegende Teil der befragten Beamt*innen selbst in der politischen Mitte verortete (HMdIS 2020, S. 16).¹⁴ Etwa ein Drittel sah jedoch die Gefahr, dass Deutschland ein islamisches Land werde, und ebenfalls ein Drittel stimmte nicht mit der Aussage überein, dass das Land durch Einwandernde „bunter und vielfältiger“ werde (ebd., S. 18 f.). Fast ein Fünftel (18 %) gab an, dass sich Kolleg*innen ihnen gegenüber rassistisch geäußert hätten (ebd., S. 6), 45 % sahen die Polizei als eher vorurteilsbehaftet an, 40 % als eher verschlossen gegenüber Kritik (ebd., S. 11 ff.). Interessant ist außerdem, dass 44 % angaben, die „Unterstellung von Rassismus bei der Durchführung von Maßnahmen“ als besonders belastend zu erleben (ebd., S. 10). Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Beamt*innen in der Regel selbst nicht als rechts oder rassistisch bzw. diskriminierend verstehen, und demnach den entsprechenden Vorwurf von Betroffenen häufig nicht nachvollziehen können. Andererseits werden durchaus Probleme innerhalb der Institution benannt.

In diese Richtung deuten auch Ergebnisse von Schweer und Strasser (2008, 2003). Die von ihnen in Duisburg befragten Beamt*innen gaben fast alle an (92 %), dass sie nicht-deutsche und deutsche Menschen gleich behandeln, dennoch sagten 45 %, dass ihre Kolleg*innen ausländische Personen eher benachteiligen (Schweer & Strasser 2003, S. 256 f.). In einer Befragung von Wiendieck et al. (2002) bewerteten 86 % der Beamt*innen einen geschilderten Fall von rassistischer polizeilicher Gewaltausübung als „sehr schlimm“, dennoch sagten 23 %, dass ein solcher Fall durchaus vorkommen könne (ebd., S. 40). Explizit rassistisches Handeln wird also abgelehnt, das eigene Handeln wird nicht als diskriminierend verstanden – stattdessen wird das Problem eher bei Kolleg*innen verortet.

Ältere Forschung verweist darauf, dass aus polizeilicher Perspektive Übergriffe gegen Minderheiten weniger als Ausdruck von Rassismus, sondern „vielmehr [...] als Aktionen mit Ventilfunktion gesehen“ werden, die sich generell gegen Menschen mit geringer Beschwerdemacht richten (Maibach 1996, S. 191). Die Ungleichbehandlung von ethnischen und rassifizierten Minderheiten wird vor allem auf die Dauerbelastung im Polizeialltag

¹³ Die meisten dieser Studien arbeiten mit den Konzepten „Ausländerfeindlichkeit“ oder „Fremdenfeindlichkeit“. Diese gelten heute als überholt, da es sich bei von Rassismus betroffenen Personen in Deutschland nicht notwendig um „Fremde“ oder „Ausländer*innen“ handelt (vgl. dazu Terkessidis 2010, S. 77 ff.).

¹⁴ Zur Kritik an der Studie siehe <https://www.zeit.de/gesellschaft/2020-02/polizei-hessen-rechtsextremismus-ergebnisse-polizeistudie> (30.10.2020).

zurückgeführt, sowie als ein Ergebnis stetiger (negativer), nicht aufgearbeiteter Arbeitserfahrung angesehen (Eckert, Jungbauer & Willems 1998, S. 224 ff.). Wenn Polizeibeamt*innen mit der Lösung komplexer sozialer Probleme allein gelassen und sich damit „als Reparaturwerkstatt von Sozialschäden“ fühlen, könne mangelnde Toleranz aufgrund von Überforderung und Stress entstehen (Schweer & Strasser 2003, S. 254). Dennoch wird darauf hingewiesen, dass polizeiliche Feindbilder in erster Linie das Ergebnis eines Sozialisationsprozesses und nicht allein durch hohe Belastung zu erklären seien (ebd., S. 256). Alltagserfahrungen und verfestigte Stereotype konstruieren danach eine polizeiliche Wirklichkeit, welche das Handeln bestimme, und teilweise zur Ungleichbehandlung bestimmter Gruppen führe (ebd., S. 242).

Diese (rassistischen) Ungleichbehandlungen müssen von den einzelnen Polizeibeamt*innen nicht unbedingt gewollt sein, sie können auch auf implizite, unbewusste Stereotype zurückzuführen sein (Staats et al. 2017). Unter dem Begriff „Shooters Bias“ wird etwa in den USA das experimentell nachgewiesene Phänomen diskutiert, dass Polizeibeamt*innen auf Schwarze Menschen schneller schießen als auf *weiße*, ohne dass es dafür situative Gründe gäbe (Kahn & Davies 2017; Correll et al. 2002). Auch für andere Formen polizeilicher Gewalt konnte gezeigt werden, dass gegenüber Personen, die einem stereotypen *weißen* Phänotyp entsprachen, weniger Gewalt eingesetzt wurde (Kahn et al. 2016). Außerdem würden Schwarze Personen häufiger als *weiße* mit Kriminalität und anderen negativen Eigenschaften assoziiert, was auch das Risiko für übermäßige polizeiliche Gewalt steigern könne (Hall, Hall & Perry 2016). Neben unbewussten Vorurteilen können solche rassistischen Diskriminierungen auch auf Nichtwissen oder Ignoranz basieren (AI 2017). Dieser nicht zwingend intendierte Rassismus wird in Deutschland häufig unter dem Begriff des Alltagsrassismus diskutiert (Hasters 2020; Terkessidis 2004). Behr (2019) beschreibt eine solche diskriminierende Alltagspraxis auch für die deutsche Polizei.

In den vergangenen Jahren sind vor diesem Hintergrund stärker auch polizeiliche Praxen in den Fokus der Forschung gerückt. Hunold (2015) begleitete Polizeieinsätze, bei denen sie zwar weder explizit rassistische Handlungen noch „ethnic profiling“ (ebd., S. 213 f.) beobachtete, aber eine „sozialraumorientierte Polizeipraxis“ feststellen konnte, die zu einer „über den Raum gesteuerte[n] Ungleichbehandlung ethnischer Minderheiten“ (ebd., S. 217) führe. Sie weist darauf hin, dass dies ebenso für Angehörige des linken politischen Spektrums gelte (ebd.). Werden Wohnviertel mit hohem Migrationsanteil von der Polizei von vornherein als problematisch wahrgenommen, können gleichsam auch die Bewohner*innen auf individueller Ebene als problematischer wahrgenommen werden, wenn sie mit dem Viertel identifiziert werden. Eine solche Identifikation finde vor allem über äußere Merkmale statt, so dass gerade als Migrant*innen gelesene Personen problematisch erscheinen (ebd., S. 218). In diese Richtung weist auch die teilnehmende Beobachtung von Strasser und Schwerer (2003) in Duisburg, die in Stadtteilen wie Marxloh häufigere Kontrollen von (vermeintlich) ausländischen Männern, insbesondere von Schwarzen Personen, bestätigte, was diese als belastend empfanden (ebd., S. 241 ff.).

In der jüngeren Vergangenheit wurden insbesondere rassistische (Kontroll-)Praktiken verstärkt diskutiert, so genanntes Racial Profiling (Behr 2019; KFRP 2019; Wa Baile et al. 2019; Cremer 2017, 2013; Belina 2016; Keitzel 2015; Herrnkind 2014). Herrnkind (2014,

S. 37 f.) identifiziert verschiedene Formen des Racial Profilings in Deutschland: so genannte anlasslose Fahrzeug- und Personenkontrollen, Razzien, Rasterfahndungen, gruppenbezogene (Sonder-)Erfassungen, „strukturell rassistische Vorannahmen“, die zu Richtungsentscheidungen in den Ermittlungsstrategien und Taktiken führen, Kriminalprognosen, „Outsourcing“ der Verdachtsgenerierung sowie die Verdachtsgenerierung durch Dritte und deren polizeiliche Verifikation. Er weist darauf hin, dass es in „emotional aufgeladenen Kontrollsituationen“ häufig nicht nur zu verbalen Auseinandersetzungen, sondern auch zu körperlicher Gewalt komme (ebd., S. 38).

Thompson (2018a) kritisiert die Möglichkeit verdachts- und anlassunabhängiger Kontrollen an bestimmten Orten, wie Bahnhöfen oder von der Polizei definierten „Gefahrengebieten“, die häufig Orte betreffen, an denen sich rassifizierte Menschen aufhalten (ebd., S. 2). Kontrollen ohne konkretes Verdachtsmoment müssen sich auf äußere Merkmale stützen, was – insbesondere, wenn sie der Migrationskontrolle dienen, wie § 22 Abs. 1a BPolG – die Gefahr begründe, auf diese Weise gesellschaftlichen Rassismus zu reproduzieren (ebd., S. 3). Auch Cremer (2017, 2013) hält in seinem Gutachten zumindest den § 22 Abs. 1a BPolG für verfassungswidrig, da er Racial Profiling fördere und damit gegen das Verbot rassistischer Diskriminierung aus Art. 3 Abs. 3 GG verstoße. Die Bedeutung des Raums stellt auch Belina (2016) heraus und vermutet, dass insbesondere in Gefahrengebieten People of Color häufiger kontrolliert werden, da sie als nicht zugehörig wahrgenommen und ihnen von polizeilicher Seite eine „abstrakte Gefahr“ zugeschrieben werde (ebd., S. 142). In diesem Kontext kritisiert Keitzel (2020) die „im Gesetz verankerte Unbestimmtheit“ von Gefahrengebieten, in welcher „eine Verselbstständigung der Polizei“ (ebd., S. 191) angelegt sei und verweist auf den Zusammenhang zu Racial Profiling.

Unter anderem Künkel (2014) und auch Bruce-Jones (2015) fordern in diesem Zusammenhang, eine intersektionale Perspektive einzunehmen, und nennen neben der Hautfarbe und vermuteten Herkunft der Betroffenen auch deren Geschlecht, Alter und Klassenzugehörigkeit als polizeiliche Kontrollkriterien. Diese Kategorien seien nicht getrennt voneinander zu betrachten, sondern führten erst in ihrem Zusammenwirken zu einer spezifischen Form sozialer Ungleichheit, die über den jeweiligen Effekt einzelner Kategorien hinausgehe (Küppers 2014). Auch Behr (2019) verweist darauf, dass nicht nur ethnozentrische Kriterien, sondern auch weitere Zuschreibungen (zum Beispiel „arm“ oder „wohnungslos“) in Verbindung mit dem spezifischen situativen Kontext zu polizeilicher Ungleichbehandlung führen können (ebd., S. 39). Er schlägt in diesem Zusammenhang den Begriff des „Social Profilings“ vor (ebd., S. 26). Auch im US-amerikanischen Kontext werden intersektionale Verschränkungen in den Blick genommen, um zu erklären, welchen Einfluss diese auf Kontakte zwischen der Polizei und verschiedenen Personengruppen haben. Hier verweisen unter anderem Taylor, Wilcox & Monceaux (2020) auf das Zusammenwirken von *Race* und sexueller Orientierung und stellen fest, dass insbesondere *weiße*, heterosexuelle Personen eine besonders positive Wahrnehmung der Polizei haben, während dies für Schwarze Personen und Angehörige sexueller Minderheiten weniger zutrefte. Dottolo & Stewart (2008) wiederum verweisen darauf, dass sich in den USA insbesondere (jüngere) Schwarze Männer mit niedrigem Einkommen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sehen,

mit der Polizei in Konflikt zu geraten. Begründet sehen sie dies unter anderem in der polizeilichen Kriminalisierung dieser Personen, welche gesellschaftliche Stereotype sowohl widerspiegelt als auch aufbaut.

Weitgehende Einigkeit herrscht darüber, dass es sich um institutionalisierte Praktiken handelt, die gesellschaftlichen Rassismus fortsetzen, und das Problem damit über die Frage hinausgeht, inwiefern einzelne Polizeibeamt*innen rassistische Einstellungen teilen (vgl. Thompson 2018a; End 2017; Belina 2016; KOP 2016; Bruce-Jones 2015). Behr (2019, S. 38 f.) formuliert dazu: „Diskriminierende Routinen von Polizeibeamt*innen finden in deren Vorstellung Widerhall in bestimmten gesellschaftlichen (Diskriminierungs-)Diskursen. [...] Diskriminierungspraxen der Polizei sind keine individuelle Pathologie, sondern resultieren aus (sub-)kulturell geteilten Menschenbildern.“

3 Methodisches Vorgehen

Das Forschungsprojekt KviAPol besteht aus zwei Teilen, einer quantitativen Online-Befragung von Betroffenen und qualitativen Expert*inneninterviews. Ziel ist es, einen systematischen Überblick darüber zu erlangen, in welchen Situationen es zu rechtswidriger polizeilicher Gewaltausübung kommt, welche Gruppen besonders betroffen sind und wie das Anzeigeverhalten sowie das Dunkelfeld in diesem Deliktsbereich ausgestaltet sind (vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelstein 2020). Im Folgenden wird das methodische Vorgehen in Bezug auf die quantitative Befragung von Betroffenen und die qualitativen Interviews mit Expert*innen dargestellt.

3.1 Quantitative Befragung von Betroffenen

Im Rahmen der quantitativen Online-Befragung von Betroffenen (N = 3.373) wurden Personen befragt, die polizeiliche Gewalt erlebt hatten, die sie selbst als rechtswidrig bewerteten. Die Befragten wurden im Schneeballverfahren über Gatekeeper*innen sowie durch Öffentlichkeitsarbeit rekrutiert.¹⁵ Die Stichprobe ist damit nicht bevölkerungsrepräsentativ¹⁶, bildet jedoch aufgrund der hohen Beteiligung eine ganze Bandbreite an Situationen ab, in denen es zu polizeilicher Gewalt kam, die nach Einschätzung der Befragten ohne rechtliche Grundlage erfolgte oder als unverhältnismäßig wahrgenommen wurde. Die vorliegende Auswertung legt den Fokus auf Gruppenvergleiche zwischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund, sowie PoC und *weißen* Personen.

3.1.1 Personen mit Migrationshintergrund

Insgesamt gaben in der Online-Befragung 16 % (n = 543) der Befragten an, einen Migrationshintergrund zu haben (3 % ohne und 13 % mit deutscher Staatsangehörigkeit). 42 Personen (1 %) machten dazu keine Angabe. Die häufigsten Herkunftsländer waren (neben Deutschland) Polen, die Türkei, Österreich, Italien, Frankreich, Russland, Großbritannien und Rumänien. Personen mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft sind in der vorliegenden Stichprobe im Vergleich zur Gesamtbevölkerung (Anteil: 12 %) unterrepräsentiert, während der Anteil Deutscher mit Migrationshintergrund etwa dem Bevölkerungsanteil von 14 % entspricht (Statistisches Bundesamt 2020, S. 36).

3.1.2 People of Color (PoC)

Da es sich bei Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund um starre Kategorien handelt, die bestimmte Diskriminierungserfahrungen aufgrund (zugeschriebener) nation-ethno-kultureller Zugehörigkeit nicht sichtbar machen oder verzerren (Supik 2017, S. 47), wurden die Betroffenen außerdem gefragt, ob sie von anderen Menschen üblicherweise

¹⁵ Ausführlich zum methodischen Vorgehen siehe Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelstein 2019.

¹⁶ Vgl. dazu „Was bedeutet Repräsentativität?“ unter <https://kviapol.rub.de/index.php/inhalte/glossar-faq> (30.10.2020).

als „deutsch“ aussehend wahrgenommen werden (Selbsteinschätzung der Fremdwahrnehmung). Etwa 7 % (n = 232) verneinten dies, während 3 % (n = 109) keine Angaben dazu machen wollten.

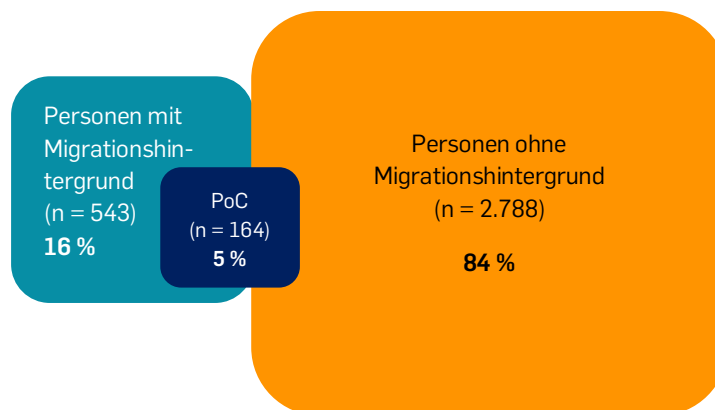
Unter diesen 232 Befragten befanden sich jedoch auch *weiße* Personen, die angaben, dass ihr äußeres Erscheinungsbild als „anders“ wahrgenommen werde, da sie beispielsweise der Punk-Szene angehörten, als politisch „links“ oder als Mitglied der aktiven Fußballfanszene (zum Beispiel der Ultra-Szene) zu erkennen seien. Für die Analyse von Gewalterfahrungen von People of Color¹⁷ war es notwendig, *weiße* Personen aus dieser Kategorie auszuschließen. Einbezogen in die Gruppe PoC wurden deshalb einerseits Personen mit Migrationshintergrund, die angegeben hatten, üblicherweise nicht als „deutsch“ aussehend wahrgenommen zu werden (n = 149), sowie Personen ohne Migrationshintergrund¹⁸, die zusätzlich zu dieser Angabe von Rassismuserfahrungen im Rahmen des in der Befragung geschilderten Vorfalls berichteten (n = 15).

Insgesamt beträgt der Anteil von PoC an allen Befragten der Studie danach n = 164 (5 %). PoC stellen damit einerseits eine spezielle Teilgruppe von Personen mit Migrationshintergrund dar, gehen andererseits aber auch über diese hinaus (vgl. Abb. 1).

3.1.3 Gruppenvergleiche

Damit können zwei Vergleichspaare gebildet werden: Personen mit (n = 543) und ohne Migrationshintergrund (n = 2.788), sowie PoC (n = 164) und *weiße* Personen (n = 3.100).¹⁹ Alle im Rahmen dieses Berichts durchgeführten Analysen wurden für jeweils beide Vergleichspaare durchgeführt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird in der folgenden Ergebnisdarstellung – soweit nicht anders angegeben – die Gruppe „Personen ohne Migrationshintergrund“ als Referenzkategorie verwendet, da sie zu etwa 90 % deckungsgleich mit der Gruppe *weißer* Personen ist, und die Werte dieser beiden Gruppen sich nicht nennenswert voneinander unterscheiden.

Abbildung 1: Personen mit und ohne Migrationshintergrund; PoC (schematische Darstellung)



¹⁷ Definition des Begriffs im Glossar, s. 1.

¹⁸ In der Befragung wurde lediglich nach dem Geburtsland der Eltern gefragt, sodass „kein“ Migrationshintergrund nicht gänzlich eine Migrationsgeschichte in der Familie ausschließt.

¹⁹ 42 Personen (1 %) machten keine Angabe zum Migrationshintergrund (s. 3.1.1), 109 Personen (3 %) machten keine Angabe dazu, ob sie üblicherweise als „deutsch“ aussehend wahrgenommen werden (s. 3.1.2).

3.1.4 Aussagekraft und Einschränkungen

Mangels bevölkerungsrepräsentativer Stichprobe kann die vorliegende Studie keine Aussage darüber treffen, ob Personen mit Migrationshintergrund und PoC in Deutschland häufiger von rechtswidriger polizeilicher Gewaltanwendung betroffen sind als Personen ohne Migrationshintergrund bzw. *weiße* Personen. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in der Stichprobe stark unterrepräsentiert sind und dass die Stichprobe der PoC deutlich kleiner ist ($n = 164$) als die der *weißen* Personen ($n = 3.100$). Dies ist unter anderem auf die Erhebungs- und Rekrutierungsstrategie zurückzuführen (näher dazu Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelstein 2019).

Die Stichprobe umfasst außerdem nur Fälle, in denen die Polizei körperliche Gewalt angewendet hat. Andere Arten von Polizeikontakten können nicht abgebildet werden. Angesichts dessen ist die vorliegende Auswertung keine allgemeine Untersuchung zu Diskriminierungserfahrungen bei Kontakten mit der Polizei und insbesondere auch keine Studie zur Häufigkeit von Racial Profiling in Deutschland, auch wenn dieser Themenkomplex in den Analysen eine Rolle spielte. Die Auswertung ermöglicht dennoch Aussagen darüber, inwiefern Personen mit Migrationshintergrund und PoC im Zusammenhang mit polizeilicher Gewaltanwendung nach der vorliegenden Datenlage andere Erfahrungen mit der Polizei gemacht haben als *weiße* Personen (ohne Migrationshintergrund). Die Daten können damit Tendenzen und Unterschiede in der Art der Betroffenheit aufzeigen und einen empirischen Ausgangspunkt für die Frage nach Diskriminierung im Kontext polizeilicher Gewaltanwendung bilden. Es bedarf jedoch dringend weiterer Forschung zu Rassismus und Diskriminierung in der polizeilichen Praxis.

3.2 Qualitative Expert*inneninterviews

Der zweite Teil der Studie umfasst 63 qualitative leitfadengestützte Expert*inneninterviews. Vorab wurden theoretisch drei Bereiche (Zivilgesellschaft, Justiz und Polizei) bestimmt, denen die Interviewpartner*innen zu etwa gleichen Teilen entstammen. Beim Sampling ging es darum, die Vielfalt der Perspektiven im Untersuchungsfeld zu erfassen und ihre Bedingungen sowie Wirkungen zu untersuchen (Przyborski & Wohlrab-Sahr 2014, S. 126 f.). Ziel des qualitativen Teils der Studie ist es, den quantitativen Teil zu ergänzen und vertiefende Erklärungsansätze für die Befunde aus der Betroffenenbefragung zu generieren.

3.2.1 Methodisches Vorgehen

Die vorliegenden Interviews wurden im Wege der Qualitativen Inhaltsanalyse analysiert. Diese Auswertungsmethode zeichnet sich dadurch aus, dass sie qualitativ-interpretativ ist und somit auch latente Sinngehalte zu erfassen vermag. Das Vorgehen ist dabei systematisch und regelgeleitet; es bezieht sich auf die Gütekriterien der Validität sowie der Reliabilität und ist somit überprüfbar (Mayring & Fenzl 2019; Kuckartz 2018; Schreier 2014).

Das im Rahmen dieser Teilauswertung verwendete Datenmaterial stammt aus den Interviews mit Expert*innen aus Polizei und Zivilgesellschaft. Interviews aus der Gruppe der Justiz finden in der vorliegenden Auswertung keine Berücksichtigung. Diese Reduktion des Datenmaterials ist durch das Erkenntnisinteresse begründet: Ziel der Auswertung ist es, die Erfahrungen in Bezug auf die Situation der Gewaltausübung sowie deren (unmittelbare) außer-strafrechtliche Folgen für die Betroffenen zu untersuchen. Die Besonderheiten der justiziellen Aufarbeitung von polizeilichen Gewaltanwendungen werden zu einem späteren Zeitpunkt untersucht. Das analysierte Material umfasst somit eine gezielte und rekonstruierbare Auswahl des gesamten qualitativen Datenkorpus. Die getroffene Auswahl wurde teilkodiert, um sich in der Auswertung auf die für das Thema relevanten Aspekte fokussieren zu können.

Die im vorliegenden Bericht zitierten Interviewaussagen (sowie die Freitextangaben der quantitativen Betroffenenbefragung) wurden gegebenenfalls zugunsten der Lesbarkeit sprachlich geglättet, ohne dass dabei der Sinngehalt verändert wurde. Das Geschlecht der Interviewpartner*innen wurde aus Gründen der Anonymisierung unkenntlich gemacht. Die Quellenangaben beziehen sich auf die jeweilige Bezeichnung sowie den entsprechenden Absatz der Interviews.

3.2.2 Interviews mit Expert*innen aus der Zivilgesellschaft

Die insgesamt 21 Interviews mit Expert*innen aus der Zivilgesellschaft lassen sich in drei Untergruppen aufteilen:

- (1) (Selbstverwaltete) Anlaufstellen für marginalisierte Gruppen (Sinti*innen und Rom*innen, PoC und Schwarze Menschen, Wohnungslose, Drogennutzende) sowie andere von polizeilicher Gewaltanwendung betroffene Gruppen (politische Aktivist*innen, Fußballfans und Personen im Nachtleben);
- (2) Opferberatungsstellen für Betroffene von Gewalt sowie Dokumentationsstellen, welche sich in diesem Kontext auch mit polizeilicher Gewaltanwendung befassen;
- (3) Journalist*innen, welche sich in ihrer Arbeit mit polizeilicher Gewaltanwendung befasst haben.

Für die vorliegende Teilauswertung wurden nur solche Interviews ausgewählt, die sich explizit mit rassistischer Diskriminierung durch die Polizei befassen. Dabei handelte es sich um insgesamt neun Interviews: Drei aus dem Bereich der Anlaufstellen für Betroffenen-Gruppen, fünf Interviews mit Expert*innen von Opferberatungs- bzw. Dokumentationsstellen und ein Interview aus dem Bereich Journalismus. In den restlichen zwölf Interviews mit Expert*innen der Zivilgesellschaft kam das Thema nicht zur Sprache und somit wurden sie in dieser Auswertung nicht berücksichtigt.

3.2.3 Interviews mit Expert*innen aus der Polizei

Die insgesamt 22 Interviews im Bereich Polizei wurden mit Polizeibeamt*innen von der Führungsebene, aus Abteilungen für interne Ermittlungen und aus dem Wach- und Wech-

seldienst geführt. Zur Rekrutierung der Interviewpartner*innen wurden frühzeitig Genehmigungsanfragen an die Innenministerien der Länder sowie das Bundesinnenministerium gestellt; zwölf von 17 Ministerien erteilten eine Genehmigung zur Durchführung der Interviews. In einigen Bundesländern konnten die Interviewpartner*innen frei bestimmt werden bzw. sich selbstständig und aus Eigeninteresse melden, während die Mehrheit der Innenministerien ein bis drei Beamt*innen für die Teilnahme an der Studie bestimmte.

In den polizeilichen Interviews wurde nicht explizit nach dem Umgang mit PoC oder Personen mit Migrationshintergrund sowie diskriminierenden Praxen gefragt. In einigen Interviews wurde dies jedoch thematisiert, wenn etwa nach Personen(-gruppen) gefragt wurde, mit denen es häufiger zu Problemen komme. Im Rahmen der vorliegenden Teilauswertung wurden analog zur Gruppe der Zivilgesellschaft nur diejenigen Interviews ausgewählt und ausgewertet, in denen die Interviewpartner*innen sich explizit auf den Umgang und Erfahrungen mit PoC oder Personen mit Migrationshintergrund bezogen oder allgemein zu rassistischer Diskriminierung äußerten. Es wurden sowohl Interviews berücksichtigt, welche als diskriminierende oder als rassistisch zu bewertende Aussagen enthielten, als auch solche, in denen die Interviewpartner*innen Aussagen über (strukturellen) Rassismus und polizeiliche Diskriminierungspraxen trafen. Insgesamt wurden aus der Gruppe der Polizei acht Interviews für die Auswertung herangezogen: ein Interview mit einer Führungskraft, zwei Interviews aus dem Bereich der internen Ermittlungen und fünf Interviews mit Vollzugsbeamt*innen aus dem Wach- und Wechseldienst. In den anderen vierzehn Interviews fand Rassismus in der Polizei oder Diskriminierung dementprechend keine Erwähnung.

4 Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Auswertung der Betroffenenbefragung und der qualitativen Interviews integriert dargestellt. Dabei liegt der Fokus auf sechs Bereichen: Situationen des Gewalteinsatzes, Diskriminierungserfahrungen der Betroffenen, Erklärungsansätze für unterschiedliche Erfahrungen, Folgen für die Betroffenen, Anzeigeverhalten sowie Handlungsmöglichkeiten und Reformbedarf aus Sicht der Beratungsstellen.

4.1 Situationen und Formen der Gewalt

Die von den Befragten geschilderten Situationen, in denen es zum Polizeikontakt kam, können grundsätzlich in drei Bereiche eingeteilt werden: Demonstrationen und politische Aktionen, Fußballspiele und andere Großveranstaltungen (GVA), sowie Kontakte außerhalb von Großveranstaltungen (vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelstein 2020). Zu letzteren gehören zum Beispiel Situationen, in denen die Polizei wegen eines Konflikts gerufen wurde, oder Personen- und Verkehrskontrollen. Grund für die Differenzierung der drei Gruppen sind die unterschiedlichen Interaktionsdynamiken, die sowohl das polizeiliche als auch das Handeln der Bürger*innen prägen und je nach Anlass des Kontaktes sehr unterschiedlich ausfallen können. Eskalationsdynamiken bei Großveranstaltungen mit einer Vielzahl von Personen gestalten sich anders als in Einsatzsituationen, bei denen sich nur einzelne Personen oder kleinere Personengruppen begegnen.

Der Anlass des Polizeikontaktes unterschied sich bei Personen mit Migrationshintergrund und PoC im Vergleich zu Personen ohne Migrationshintergrund (vgl. Tabelle 1).²⁰ So ist auffällig, dass Kontakte im Bereich Fußball seltener vorkamen, solche bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen dafür häufiger. Fast die Hälfte (45 %) der PoC sowie fast ein Drittel (29 %) der befragten Personen mit Migrationshintergrund berichteten von Gewalterfahrungen außerhalb von Großveranstaltungen, während es unter Personen ohne Migrationshintergrund nur 18 % waren (vgl. Tabelle 1).

Befragte, die von rechtswidriger polizeilicher Gewaltanwendung im Zusammenhang mit einer Großveranstaltung berichteten (n = 2.704), hatten allgemein häufiger Kontakt mit der Polizei: 48 % gaben an, ein paar Mal im Jahr Kontakt zur Polizei zu haben, 43 % sogar noch öfter.²¹ Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen (n = 664) hatten zwar auch 43 % ein paar Mal im Jahr Kontakt, aber nur 17 % noch häufiger, dafür 40 % seltener oder nie (abgesehen von der geschilderten Situation). Im Vergleich zu als *weiß* gelesenen Personen gaben PoC in dieser Gruppe häufiger an, mindestens mehrmals im Monat Kontakt mit der Polizei zu haben (29 % zu 16 %), während „ein paar Mal im Jahr“ (37 % zu 44 %)

²⁰ Im Folgenden wird aus Gründen der Übersichtlichkeit die Gruppe „Personen ohne Migrationshintergrund“ als Referenzkategorie verwendet, soweit nicht anders angegeben (s. 3.1.3).

²¹ Antwortskala von 1 (*nie*) bis 5 (*mehrmals in der Woche*).

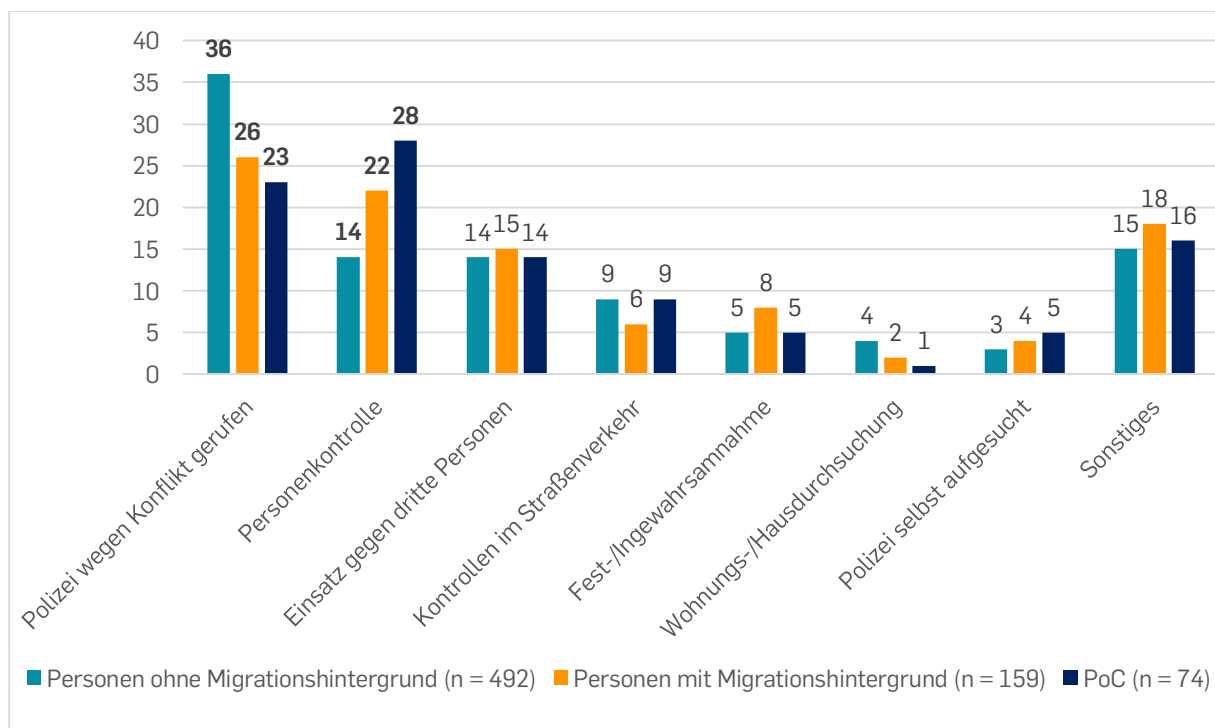
oder noch seltener (34 % zu 40 %) weniger häufig genannt wurde.²² In Bezug auf Großveranstaltungen zeigten sich hier keine signifikanten Unterschiede.

Tabelle 1: Anlass des Polizeikontaktes nach Gruppen

	Personen mit Migrationshintergrund (n = 542)		PoC (n = 164)		Personen ohne Migrationshintergrund (n = 2.784)	
	Häufigkeit	Anteil	Häufigkeit	Anteil	Häufigkeit	Anteil
Demonstration/ Politische Aktion	287	53,0 %	69	42,1 %	1.565	56,2 %
Fußball/andere GVA	96	17,7 %	21	12,8 %	727	26,1 %
Einsätze außerhalb von GVA	159	29,3 %	74	45,1 %	492	17,7 %

Eine Person mit und vier Personen ohne Migrationshintergrund machten keine Angabe zum Anlass des Kontaktes.

Abbildung 2: Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen nach Gruppen (in Prozent)



Fett gedruckte Werte unterscheiden sich signifikant (Chi²-Test; p < .05).

²² Signifikanter Unterschied bei p < .05 (Chi²-Test); Cramers V = .11. Personen mit und ohne Migrationshintergrund unterscheiden sich hier nicht signifikant.

Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen (n = 664) bildeten eine Vielzahl unterschiedlicher Situationen ab (vgl. Abb. 2). Im Vergleich der hier betrachteten Gruppen zeigten sich folgende signifikante Unterschiede: Personen mit Migrationshintergrund (22 %) berichteten anteilig betrachtet häufiger, dass es aufgrund einer Personenkontrolle zum Kontakt mit der Polizei kam, als Personen ohne Migrationshintergrund (14 %), noch höher lag der Anteil bei PoC (28 %).²³ Personen mit Migrationshintergrund (26 %) ebenso wie PoC (23 %) berichteten dagegen seltener als Personen ohne Migrationshintergrund (36 %), dass es zum Polizeikontakt kam, weil die Polizei wegen eines Konfliktes oder einer Straftat gerufen wurde, beispielsweise wegen Ruhestörungen oder Schlägereien (vgl. Abb. 2).²⁴

Ein weiterer Unterschied der quantitativen Befragungsergebnisse betraf den Ort der Gewaltanwendung: Ein Fünftel (20 %, n = 106) der Personen mit Migrationshintergrund berichteten von Gewalt auf der Polizeidienststelle oder im Polizeigewahrsam, während dies unter Personen ohne Migrationshintergrund nur 11 % (n = 303) waren. Auch PoC erlebten hier häufiger Gewalt (22 %, n = 36).²⁵ Dabei kann es sich um Befragte handeln, die die Polizeiwache selbst aufgesucht hatten; überwiegend handelte es sich jedoch um Ingewahrsamnahmen. Personen mit Migrationshintergrund wurden im Verlauf des berichteten Geschehens generell häufiger in Gewahrsam genommen (41 %, n = 220) als Personen ohne Migrationshintergrund (31 %, n = 871).²⁶ Werden nur diese in Gewahrsam genommenen Personen betrachtet, berichteten dennoch mehr Personen mit Migrationshintergrund (40 %; n = 87) als ohne Migrationshintergrund (30 %; n = 262) von Gewalt auf der Dienststelle.²⁷

In Bezug auf die erlebte körperliche Gewalt zeigten sich vereinzelt kleinere Unterschiede, die hauptsächlich durch die unterschiedlichen Situationen zu erklären sind, in denen es zum Polizeikontakt kam. Personen mit Migrationshintergrund (53 %) gaben etwas häufiger als Personen ohne Migrationshintergrund (47 %) an, zu hart angefasst worden zu sein. Sie berichteten genauso wie PoC außerdem häufiger (jeweils 39 %), gefesselt oder fixiert worden zu sein (Personen ohne Migrationshintergrund: 28 %). Hingegen erlebten sie seltener den Einsatz von Pfefferspray bzw. Reizgas (PoC: 26 %; Personen mit Migrationshintergrund: 35 %; ohne Migrationshintergrund: 42 %).²⁸ Das liegt vor allem daran, dass diese Mittel am häufigsten bei Fußballspielen eingesetzt wurden, wo der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund und PoC gering war, während festgehalten werden/zuhartes Anfassen sowie Fesselung/Fixierung vor allem bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen eine Rolle spielten, wo der Anteil von PoC und Personen mit Migrationshintergrund höher war (vgl. Tabelle 1). Bei der einzelnen Betrachtung der drei Teilstichproben

²³ Signifikante Unterschiede bei $p < .05$ (Chi²-Test); Phi = .09 (mit Migrationshintergrund); Phi = .13 (PoC).

²⁴ Signifikante Unterschiede bei $p < .05$ (Chi²-Test); jeweils Phi = .09.

²⁵ Signifikante Unterschiede bei $p < .05$ (Chi²-Test); Phi = .10 (mit Migrationshintergrund); Phi = .07 (PoC).

²⁶ Signifikanter Unterschied bei $p < .001$ (Chi²-Test); Phi = .07.

²⁷ Signifikanter Unterschied bei $p < .01$ (Chi²-Test); Phi = .08. Für PoC sind die Unterschiede nicht signifikant, aber auch PoC wurden anteilig betrachtet etwas häufiger festgenommen (38 %, n = 62), und berichteten dann etwas häufiger von Gewalt auf der Wache (39 %, n = 24) als *weiße* Personen (32 %, n = 1003 bzw. 32 %, n = 317).

²⁸ Signifikante Unterschiede bei $p < .05$ (Chi²-Test); Phi zwischen .04 und .08.

(Demonstration/politische Aktion, Fußball/andere Großveranstaltungen und Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen) zeigten sich keine Unterschiede bezüglich der genannten Gewaltanwendungen mehr. Personen mit Migrationshintergrund und PoC waren mit hin in etwas anderer Weise von bestimmten Gewaltformen betroffen, da sie in anderen Situationen – häufiger außerhalb von Großveranstaltungen – mit der Polizei in Kontakt kamen.

Polizeiliche Gewaltanwendungen spielten außerdem eine besondere Rolle bei Abschiebungen. In der quantitativen Befragung berichteten zwar nur drei Personen von als unrechtmäßig wahrgenommener polizeilicher Gewaltanwendung während der eigenen Abschiebung, da bereits abgeschobene Personen bei der Rekrutierung von Studienteilnehmenden eine sehr schwer erreichbare Gruppe darstellten. 20 als *weiß* gelesene Befragte (fünf davon mit Migrationshintergrund) gaben jedoch an, polizeiliche Gewalt erlebt zu haben, als sie eine Abschiebung verhindern wollten. Außerdem ging aus den qualitativen Interviews hervor, dass Abschiebungen ein besonderes Risiko polizeilicher Gewaltanwendung bergen. Dies wurde einerseits begründet mit der spannungsgeladenen Ausgangslage, die für fast alle Beteiligten eine Ausnahmesituation darstelle. So kritisierte ein*e Interviewpartner*in aus der Zivilgesellschaft:

„Bei der Landespolizei ist es oftmals so, dass die einfach in dem normalen Tagesgeschäft diese Abschiebungen machen. Das heißt, ich mache vielleicht die ganze Zeit irgendwie Verkehrskontrollen und am nächsten Tag muss ich dann so eine Abschiebung durchführen.“ (A2.8, Pos. 40)

In solchen Situationen komme es beispielsweise häufiger zu nicht notwendigen Fesselungen der Abzuschiebenden, welche sich durch die *„Unerfahrenheit von der Landespolizei mit dieser ganz besonderen Situation“* (A2.8, Pos. 40) erklären ließen. Nach Ansicht des*der Interviewpartner*in sei es hilfreich, *„eine konzentrierte Einheit zu haben, die dafür zuständig ist, die dafür fortgebildet ist und die das tagtäglich macht und dann auch irgendwo so eine gewisse Routine entwickelt“* (A2.8, Pos. 40), um übermäßigen Gewaltanwendungen bei Abschiebungen vorzubeugen.

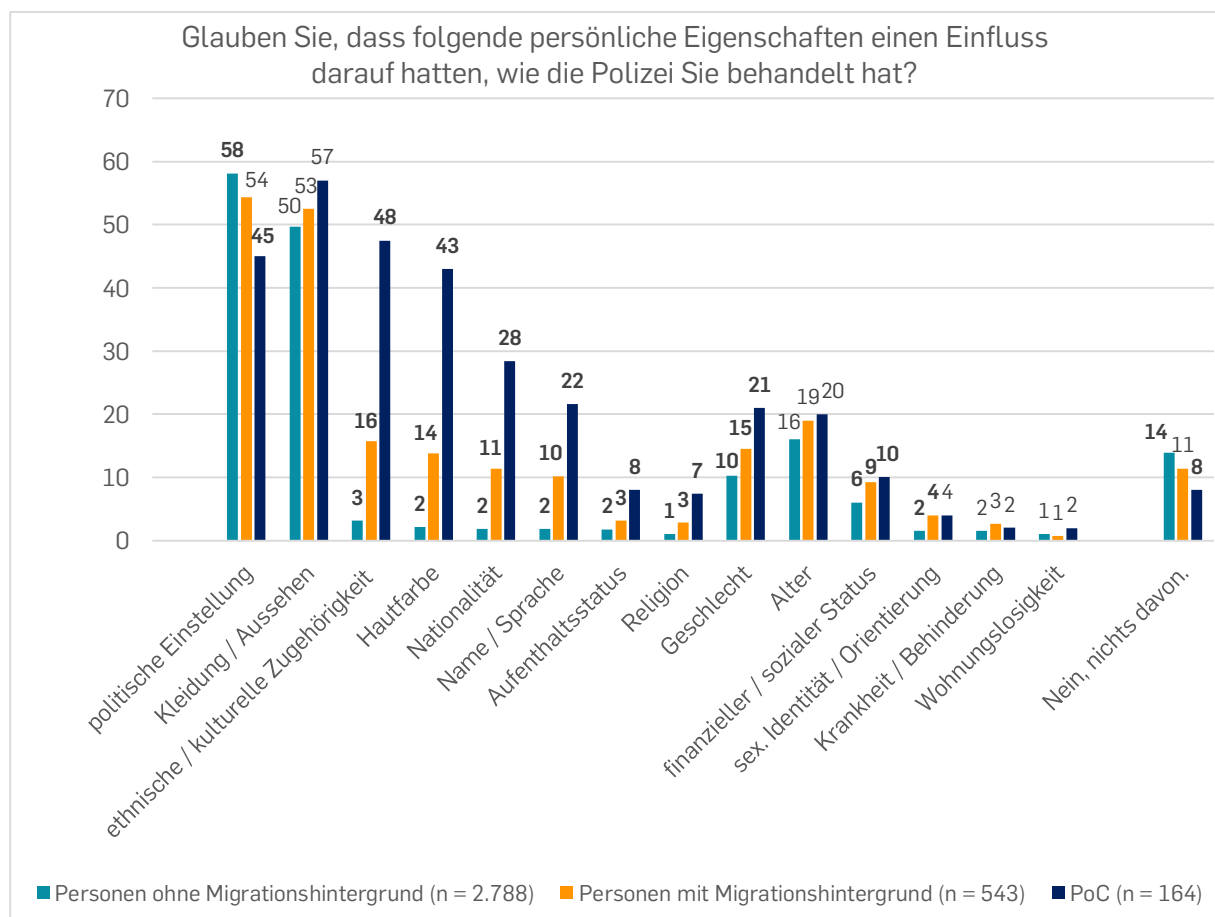
4.2 Diskriminierungserfahrungen

Die Befragten wurden gebeten anzugeben, ob sie sich während des geschilderten Vorfalls von der Polizei diskriminiert gefühlt haben. Fast die Hälfte (42 %) aller Personen mit Migrationshintergrund gab an, dass dies zutreffe, weitere 15 % bejahten dies teilweise, 16 % machten hier keine Angabe. Von den Personen ohne Migrationshintergrund sagte knapp ein Drittel (31 %), die Polizei habe sie diskriminiert (teilweise: 15 %, keine Angabe: 17 %). Unter PoC fühlten sich sogar 62 % diskriminiert, weitere 12 % zumindest teilweise (keine Angabe: 11 %).

4.2.1 Wahrgenommene Ungleichbehandlung

Unabhängig davon wurden die Befragten um ihre Einschätzung gebeten, ob bestimmte (zugeschriebene) Eigenschaften das Vorgehen der Polizei beeinflusst haben. Auffällig waren dabei insbesondere Angaben von PoC: Sie gaben im Vergleich zu als *weiß* gelesenen Personen deutlich häufiger an, dass Merkmale der (zugeschriebenen) Herkunft wie ihre ethnische/kulturelle Zugehörigkeit, Hautfarbe, Nationalität, Name/Sprache oder ihr Aufenthaltsstatus einen Einfluss darauf gehabt hätten, wie sie von der Polizei behandelt wurden (vgl. Abb. 3).²⁹ Für Personen mit Migrationshintergrund galt das ebenfalls, jedoch durchgehend in geringerem Maße.

Abbildung 3: Einflussfaktoren für wahrgenommene Ungleichbehandlung nach Gruppen (in Prozent, Mehrfachnennung möglich)



Fett gedruckte Werte unterscheiden sich signifikant (Chi²-Test; p < .05).

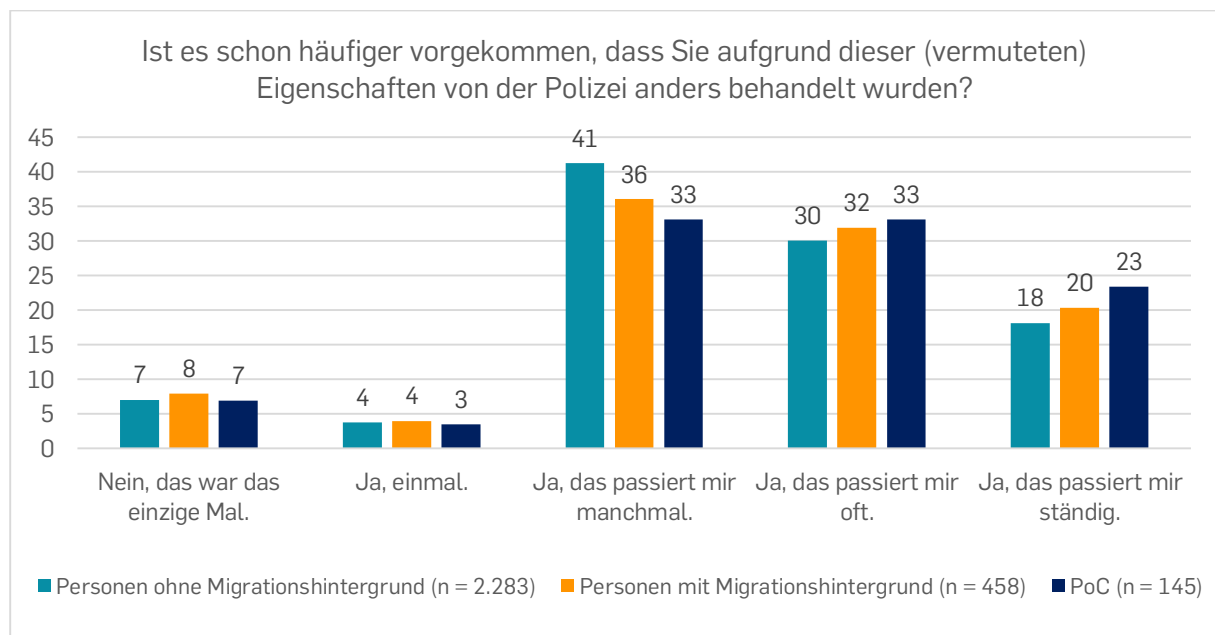
Die meisten Befragten benannten mehrere (zugeschriebene) Eigenschaften, die ihrer Meinung nach für das polizeiliche Vorgehen eine Rolle spielten: 59 % der Personen mit Migrationshintergrund und sogar 77 % der PoC nannten mindestens zwei Merkmale, während

²⁹ Signifikante Unterschiede bei p < .001 (Chi²-Test); Phi = zwischen .11 und .46.

es bei Personen ohne Migrationshintergrund 46 % waren. Für Personen ohne Migrationshintergrund war die häufigste Kombination „politische Einstellung“ und „Kleidung/Aussehen“ (20 %), dies galt auch für Personen mit Migrationshintergrund (16 %). Für PoC hingegen war die häufigste Kombination (9 %) „Kleidung/Aussehen“ in Verbindung mit einem Merkmal der (vermeintlichen) Herkunft (ethnische/kulturelle Zugehörigkeit, Hautfarbe, Nationalität, Name/Sprache, Aufenthaltsstatus), gefolgt von „politische Einstellung“ in Kombination mit einem Merkmal der (vermeintlichen) Herkunft (7 %), sowie „politische Einstellung“ in Verbindung mit „Kleidung/Aussehen“ ohne ein Merkmal der (vermeintlichen) Herkunft (7 %).

Für die wenigsten Befragten, die eine Ungleichbehandlung berichteten, war es das erste Mal, dass sie eine solche Erfahrung gemacht haben (unter 10 %, vgl. Abb. 4). Etwa zwei Drittel gaben an, solche Erfahrungen manchmal oder oft zu machen. Ein Fünftel gab sogar an, dass es ständig passiere, dass die Polizei sie aufgrund dieser (zugeschriebenen) Eigenschaften anders behandle. Insgesamt zeigten sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den Gruppen, dennoch war auffällig, dass PoC diese Erfahrungen etwas häufiger „oft“ oder „ständig“ machten.

Abbildung 4: Häufigkeit bisher wahrgenommener Ungleichbehandlung nach Gruppen (in Prozent)



4.2.2 Diskriminierungsgründe

Um die Frage zu klären, wer sich aus welchen Gründen in der berichteten Situation von der Polizei diskriminiert gefühlt hat, wurde eine multivariate Regressionsanalyse (OLS) durchgeführt (vgl. Tabelle 2). Als abhängige Variable diente dabei das Item „Die Polizei hat mich diskriminiert“, welches auf einer Skala von 1 (*stimme überhaupt nicht zu*) bis 5 (*stimme*

voll und ganz zu) bewertet werden konnte.³⁰ Bereits gezeigt wurde, dass sich insbesondere PoC häufiger diskriminiert fühlten als *weiße* Personen (s. 4.2). Die folgende Analyse soll Gründe für diesen Unterschied näher betrachten. Als erklärende Variablen dienten der Anlass des Polizeikontaktes (Demonstration/politische Aktion, Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen, die Referenz war hier Fußball/andere Großveranstaltungen), soziodemographische Merkmale und schließlich die Gründe, aufgrund derer sich die Betroffenen von der Polizei anders behandelt fühlten sowie die Häufigkeit derartiger Erfahrungen.

Modell 1 zeigt zunächst, dass Personen mit Migrationshintergrund häufiger von Diskriminierungserfahrungen berichteten als Personen ohne Migrationshintergrund. Außerdem fühlten weibliche Befragte sowie Gender non-conforming Personen³¹ sich stärker diskriminiert als Männer. Schüler*innen, Studierende sowie hochgebildete (das heißt mit Abitur oder Fachhochschulreife) und erwerbstätige Personen berichteten seltener von Diskriminierungserfahrungen. Die Varianzaufklärung beträgt in diesem Modell jedoch nur 5 %.

Modell 2 berücksichtigt, ob es sich bei den Befragten um PoC handelte, sowie die Gründe, aufgrund derer sich die Betroffenen diskriminiert fühlten (Varianzaufklärung von 13 %). Wer den Eindruck hatte, das polizeiliche Handeln sei beeinflusst von äußeren Merkmalen, wie der eigenen Kleidung bzw. dem allgemeinen äußeren Erscheinungsbild, Merkmalen der (zugeschriebenen) Herkunft, der (zugeschriebenen) sexuellen Orientierung oder Identität, dem (zugeschriebenen) Geschlecht oder finanziellen/sozialen Status, empfand das Verhalten der Polizeibeamt*innen eher als diskriminierend. Eine Ungleichbehandlung aufgrund (zugeschriebener) politischer Einstellung zeigte keinen signifikanten Einfluss. Im Gegenteil fühlten sich Befragte, die Gewalt im Zusammenhang mit Demonstrationen oder politischen Aktionen erlebten, eher seltener diskriminiert als Befragte bei Fußballspielen oder Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen.

Ein wichtiger Faktor für die Bewertung des polizeilichen Handelns als diskriminierend war außerdem die Häufigkeit der bereits gemachten Diskriminierungserfahrungen: Je öfter die Betroffenen solche Erfahrungen mit der Polizei gemacht hatten, desto eher empfanden sie das Verhalten als diskriminierend. Die Bewertung des Polizeikontaktes hing also auch von Vorerfahrungen ab, bereits gemachte Negativerfahrungen verstärkten die Diskriminierungswahrnehmung.

Das Vorhandensein eines Migrationshintergrundes zeigt allein keinen eigenen Einfluss auf die Bewertung des Polizeikontaktes als diskriminierend, sondern wird von der Variable PoC moderiert. Das bedeutet, dass die Diskriminierungserfahrung nicht vom Migrationshintergrund, sondern von der Wahrnehmung als nicht-*weiß* abhängt. Dies bestätigt die

³⁰ Die Variable wird hier als quasi-intervallskaliert behandelt. Die Voraussetzungen der OLS-Regression, insbesondere die Annahme der Normalverteilung der Residuen und keine Heteroskedastizität (Breusch-Pagan-Test), wurden geprüft und sind nicht verletzt. Eine ordinale Regression konnte mangels Vorliegen paralleler Regression (Parallelitätstest signifikant bei $p < .05$) nicht angewendet werden. Die Ergebnisse einer sodann durchgeführten multinomialen logistischen Regression wiesen ebenfalls in die gleiche Richtung wie die OLS-Regression, auf deren Darstellung wird jedoch aus Gründen der Lesbarkeit und Interpretierbarkeit verzichtet.

³¹ Personen, die sich als trans*, inter/divers, (gender-)queer bzw. fluid, androgyn, agender oder nicht binär bezeichneten.

Notwendigkeit, Erfahrungen von PoC speziell zu betrachten. Unabhängig von anderen soziodemographischen Merkmalen bewerteten PoC den Kontakt mit der Polizei eher als diskriminierend als *weiße* Personen.

Tabelle 2: Wer fühlte sich aus welchen Gründen diskriminiert? – OLS-Regression (Standardisierte Koeffizienten Beta)

	Gesamt (n = 2.296)		Nicht-PoC (n = 2.179)	PoC (n = 117)
	Modell 1	Modell 2	Modell 3a	Modell 3b
Anlass des Polizeikontaktes (Referenz: Fußball/andere GVA):				
Demonstration/politische Aktion	-.149***	-.147***	-.162***	.032
Einsätze außerhalb von GVA	.040	.058*	.048 ⁺	.206
Soziodemographische Merkmale:				
PoC		.085***		
Migrationshintergrund	.079***	.001	.003	-.061
Geschlecht (Referenz: männlich):				
Weiblich	.065**	.071***	.069***	.121
Gender non-conforming ^a	.070***	.032	.037 ⁺	-.007
Hoher Bildungsabschluss (Abitur/FHR)	-.063**	-.045*	-.048*	.005
Erwerbstätigkeit (hauptberuflich)	-.082*	-.064	-.066	.083
Schüler*in/Student*in	-.131***	-.118***	-.114**	-.086
Niedriges Einkommen (< 1.500 €)	.009	-.015	-.017	.045
Grund der Ungleichbehandlung: Zugeschriebene/r ...				
Kleidung/Aussehen		.087***	.089***	.041
Politische Einstellung		.021	.034	-.180
Herkunft ^b		.064**	.038 ⁺	.255*
Finanzieller oder sozialer Status/ Wohnungslosigkeit		.039 ⁺	.040 ⁺	.110
Geschlecht		.053*	.064**	-.114
sex. Orientierung/Identität		.062**	.055*	.229*
Häufigkeit der Erfahrung (Referenz: keine/niemals zuvor):				
einmal zuvor/manchmal		.070*	.062*	.172
oft/ständig		.197***	.192***	.277 ⁺
Korrigiertes R²				
	.05	.13	.11	.20

*** p < .001; ** p < .01; * p < .05; ⁺ p < .10. ^a Personen, die sich als trans*, inter/divers, (gender-)queer bzw. fluid, androgyn, agender oder nicht binär bezeichneten. ^b (Zugeschriebene) Herkunft umfasst die Items: ethnische/kulturelle Zugehörigkeit, Hautfarbe, Nationalität, Name/Sprache, Aufenthaltsstatus, Religion. Alter trug in keinem Modell zur Varianzaufklärung bei und wurde deshalb aus der Analyse ausgeschlossen. Gleiches gilt für das Item „Krankheit/Behinderung“ (vgl. Abb. 3), welches außerdem eine niedrige Fallzahl (n = 58) aufwies.

Aus diesem Grund wurde jeweils ein drittes Modell gesondert für PoC (Modell 3b) sowie für als *weiß* gelesene Personen (Modell 3a) berechnet. Während für PoC Diskriminierungserfahrungen aufgrund ihrer (zugeschriebenen) Herkunft ausschlaggebend waren, fühlten

sich *weiße* Betroffene eher aufgrund ihrer Kleidung/ihres Äußeren oder ihres Geschlechts diskriminiert. Von erheblicher Relevanz waren außerdem in beiden Gruppen Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung oder Identität. Wie schon in Modell 2 zeigte Migrationshintergrund keinen signifikanten Einfluss, was bestätigt, dass als *weiß* gelesene Personen mit Migrationshintergrund sich nicht im gleichen Maße von Diskriminierung betroffen fühlen wie PoC. Ausschlaggebend ist vor allem die äußere Zuschreibung als nicht-*weiß*. Sehr häufige Diskriminierungserfahrungen (oft/ständig) waren wiederum in beiden Modellen ein relevanter Faktor für die Bewertung des Kontaktes als diskriminierend. Für PoC konnte in Modell 3 immerhin eine Varianzaufklärung von 20 % erreicht werden, für *weiße* Personen jedoch nur von 11 %. Es ist also von einer Vielzahl weiterer Faktoren auszugehen, die die Diskriminierungswahrnehmung der Befragten beeinflussen. Insbesondere ist hier an das konkrete Verhalten der Polizeibeamt*innen, zum Beispiel ob diese den Befragten zu Beginn (un-)höflich begegneten, zu denken. Für die konkrete Forschungsfrage, inwiefern sich Diskriminierungserfahrungen von PoC und *weißen* Personen unterscheiden, liefert die Analyse aber bereits wichtige Hinweise.

Es zeigte sich, dass bestimmte Personengruppen stärker von Diskriminierung betroffen waren. Das galt vor allem für PoC aufgrund ihrer (zugeschriebenen) Herkunft, daneben aber auch für *weiße* Personen, die aufgrund ihrer Kleidung oder ihres Aussehens als abweichend wahrgenommen wurden. Geschlecht, Bildungsstand und der (zugeschriebene) finanzielle oder soziale Status waren ebenfalls relevante Faktoren. Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität oder Orientierung spielte sowohl in der Gruppe der *weißen* Personen als auch für PoC eine erhebliche Rolle. Die quantitative Analyse der Diskriminierungserfahrungen verweist damit auf eine intersektionale Betroffenheit der Befragten. Konkret bedeutet dies, dass verschiedene Dimensionen sozialer Ungleichheit und Ausgrenzung zusammenwirken (IDA e.V. 2020; Crenshaw 2019). Einzelne Diskriminierungsformen wie Rassismus, Sexismus oder Ausgrenzung aufgrund einer sozialen Klassenzugehörigkeit können nicht unabhängig voneinander betrachtet werden, sondern sind miteinander verschränkt, beeinflussen sich gegenseitig und produzieren so auch neue Formen der Diskriminierung. Beispielsweise wird eine Schwarze Person der Oberschicht zwar anders behandelt als eine Schwarze Person aus prekären Lebensverhältnissen, aber dennoch anders als eine *weiße* Person der Oberschicht.

Intersektionale Betroffenheit wurde auch in den Expert*inneninterviews thematisiert: Es wurde besonders auf die Verschränkung von (zugeschriebener) Klasse und Herkunft hingewiesen, von der unter anderem Sinti*zze und Rom*nja besonders betroffen seien. Außerdem wurde auf die unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Gender non-conforming Personen im Vergleich zu Männern hingewiesen (insbesondere durch sexualisierte Diskriminierung und Gewalt), was zum Beispiel für „*Sexarbeiter*innen*“ (A2.7, Pos. 55) oder „*migrantische Mütter*“ (ebd.) eine Rolle spielen. Insofern decken sich die quantitativen Befunde mit den Aussagen der Beratungsstellen. Darüber hinaus wurden in den Interviews migrantisch und männlich gelesene Jugendliche hervorgehoben, die von der Polizei anders wahrgenommen würden als ihre *weißen* Altersgenoss*innen, und deshalb anders behandelt würden: „[G]anz prinzipiell werden Jugendliche kontrolliert, aber natürlich eben auch unter einer rassistischen Brille noch viel stärker, was heißt, junge Männer sind dem besonders

ausgeliefert“ (A1.7, Pos. 37). Dass Alter im Rahmen der quantitativen Analyse keinen Einfluss auf die Diskriminierungswahrnehmung zeigte, kann dem Umstand geschuldet sein, dass die Befragten zum Zeitpunkt des Polizeikontaktes insgesamt überwiegend jungen Alters waren (M = 25,9; SD = 8,7).

4.2.3 Alltäglichkeit von Diskriminierungserfahrungen

Als wichtiger Faktor für die Diskriminierungswahrnehmung der Betroffenen konnte die Häufigkeit solcher Vorfälle identifiziert werden (s. 4.2.2). Je öfter die Betroffenen bereits einschlägige Erfahrungen mit der Polizei gemacht hatten, desto eher bewerteten sie das Verhalten als diskriminierend. Auch die interviewten Expert*innen von Opferberatungsstellen und Betroffenenvertretungen betonten, dass Personen, die häufig Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen machen,

„sehr sensibel, sehr genau spüren und merken, wann sie anders behandelt werden, als wenn sie weiß wären. Da geht es irgendwie um Mimik, da geht es um besondere Härte im Vorgehen, da geht es um nicht mit sich reden lassen und so weiter.“ (A2.2., Pos. 14)

Nicht-weiße Personen würden aufgrund ihrer Erfahrungen „Antennen“ (A2.2, Pos. 14; A1.7, Pos. 12) besitzen, die (weiße) Polizeibeamt*innen „nicht haben und dementsprechend [...] unbewusst oder unsensibel vorgehen“ (A1.7, Pos. 12). Dies führe zu „Verletzungen [...], die [...] die Betroffenen stark spüren und [die] die Polizei vielleicht gar nicht so richtig im Blick hat“ (A1.7, Pos. 12). Es gilt folglich zu unterscheiden zwischen der Intention der Beamt*innen und der Wirkung auf die Betroffenen: Auch nicht intendiert-rassistisches Handeln wird von den Betroffenen als rassistische Diskriminierung wahrgenommen.

In den Freitextfeldern der Befragung berichteten 27 PoC (16 %) von Rassismuserfahrungen, obwohl dort nicht direkt danach gefragt war.³² Darunter fielen einerseits explizite rassistische Beleidigungen (s. 4.3.3.), aber auch Situationen, in denen die Betroffenen das Gefühl hatten, dass die Polizei ihnen mit Vorurteilen begegnete, ohne dass diese direkt verbalisiert wurden. 14 Personen thematisierten in diesem Zusammenhang Racial Profiling:

„Es gab außer meiner Hautfarbe keinen Grund für die Maßnahme. Diese war offenkundig Anlass zur Kontrolle, denn andere Passanten im Park wurden nicht kontrolliert.“ (Lfdn. 985)

Weitere 30 Befragte, die als *weiß* gelesen werden, gaben ebenfalls an, Racial Profiling beobachtet oder anderes rassistisches Verhalten von Polizeibeamt*innen, wie zum Beispiel Beleidigungen gegenüber PoC, erlebt zu haben. Das Kritisieren des polizeilichen Vorgehens oder das Dokumentieren des Vorfalls führte hier oftmals zur Gewaltanwendung seitens der Polizei:

³² Der Fragebogen enthielt drei offene Fragen: nach dem Auslöser/Trigger für die Gewalt sowie nach den Gründen, warum die Befragten diese als rechtswidrig bewerteten. Abschließend konnten noch allgemeine Anmerkungen hinterlassen werden.

*„Die Gewalt startete, als ich meine Videoaufzeichnung wegen des Verdachts auf eine rassistische Maßnahme gegenüber mir unbekanntem Personen startete und die anwesenden Polizist*innen darüber aufklärte, dass ich dies tue.“ (Lfdn. 5541)*

Auch einige PoC berichteten davon, das polizeiliche Vorgehen hinterfragt oder sich über die Behandlung durch die Polizei beschwert zu haben, was letztlich zur Gewalteskalation geführt habe:

„Einfach weil ich schwarze Hautfarbe habe und gefragt habe warum ich so respektlos behandelt werde.“ (Lfdn. 2037)

„Racial Profiling und fehlende Achtung meiner Person, ein falsches Wort meinerseits, eine Nachfrage und ich durfte erfahren, wie toll die deutsche Polizei arbeitet.“ (Lfdn. 6119)

Die Expert*innen aus der Zivilgesellschaft hoben hervor, dass gerade die Alltäglichkeit der Diskriminierungserfahrungen für PoC eine besondere Belastung darstelle, so dass *„viele [...] zu uns [kommen], weil sie sagen: ‚So, jetzt reicht‘!‘. Also in den seltensten Fällen sind das Leute, die sagen: ‚Das ist mir zum ersten Mal passiert.‘“ (A2.7, Pos. 60)*. Vielmehr dominiere das Gefühl: *„Ok, no more. Enough is enough. I'm sick and tired.“ (ebd.)*. Für viele PoC ist die Benachteiligung aufgrund (zugeschriebener) Merkmale der Herkunft demnach alltägliche Realität. Auf die Frage, warum es in der geschilderten Situation zur Eskalation mit der Polizei kam, schrieb eine befragte Person: *„Der Trigger ist ausnahmslos jedes Mal mein südländisches Aussehen.“ (Lfdn. 3435)*.

4.2.4 Problembewusstsein der Betroffenen

Aus zivilgesellschaftlicher Perspektive wurde festgestellt, dass das Problembewusstsein von PoC und Personen mit Migrationshintergrund in den vergangenen Jahren gewachsen sei. Polizeikontrollen und als übermäßig wahrgenommene polizeiliche Gewaltausübung werden von Personen mit Migrationshintergrund und PoC immer häufiger thematisiert und öffentlich gemacht.

Zudem wurde in den Interviews mit zivilgesellschaftlichen Expert*innen der Umgang mit von Rassismus betroffenen Personen als Opfern in strafprozessualen Ermittlungen angesprochen. So wurde insbesondere der NSU-Komplex häufig thematisiert; die diesbezügliche Polizeiarbeit sei *„ein absolutes Versagen des Rechtsstaates“ (A2.7, Pos. 100)* und könne zugleich als exemplarisch für den polizeilichen Umgang mit PoC und Personen mit Migrationshintergrund in solchen Verfahren verstanden werden:

„Täter-Opfer-Umkehr, das ist im NSU ganz drastisch sichtbar geworden, wie die Betroffenen zum Täter gemacht werden. Was wiederum auch immer wieder mit, unter anderem rassistischen Deutungsmustern auch unbewusst zu tun haben kann.“ (A2.2, Pos. 8)

Auch in der quantitativen Befragung fanden sich Hinweise auf das Problem der Täter-Opfer-Umkehr. Vier Befragte berichteten in den Freitextfeldern davon, von rechten Personen körperlich angegriffen worden zu sein. Die daraufhin gerufenen Polizeibeamt*innen hätten aber nicht die Angreifenden, sondern die betroffenen PoC kontrolliert und Gewalt gegen sie angewendet:

*„Ich fragte die vier Polizist*innen, was der Anlass dafür sei, C [PoC] festzuhalten und A und B [weiß] gehen zu lassen. [...] Einer der Polizisten sagte, dass die Polizei erst einmal überprüfen müsse, ob gegen C schon eine Anzeige vorliegt. Ich erwiderte, dass sie das für A und B ja auch hätten prüfen können, weil A und B auch diejenigen waren, die gegen C und mich handgreiflich geworden sind. Daraufhin erwiderte derselbe Polizist, die Polizei müsse erst noch prüfen, ob C überhaupt 'hier sein dürfe'.“ (Lfdn. 10008)*

Darunter befand sich auch ein Befragter, der Kippa getragen habe und damit als Jude erkennbar gewesen sei. Er habe die Polizei eigentlich um Hilfe gerufen, da er von einer anderen Person angegriffen worden sei. Die gegen ihn angewendete Gewalt der Polizei, die ihn für den Täter gehalten habe, war seiner Auffassung nach *„[m]ost likely [...] antisemitically motivated.“* (Lfdn. 9056).

Auch wenn die Expert*innen insgesamt von einem Erstarren des Problembewusstseins sprachen, und dieses auch in einigen Betroffenenberichten zu erkennen war, gelte dies doch nicht ausnahmslos bzw. für alle Betroffenen. Vielmehr gebe es nach wie vor Gruppen von Betroffenen, die das Unrecht der Diskriminierung gar nicht erfassen würden:

„[U]nd die Gruppen, die überhaupt nicht checken, dass es nicht ok ist, dass sie vermöbelt werden aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit wie Roma und Sinti zum Beispiel. Ähm, da so ein Bewusstsein zu schaffen, dass es Unrecht sozusagen ist.“ (A2.3, Pos. 72)

4.3 Erklärungsansätze

In den folgenden Analysen werden insbesondere die Expert*inneninterviews mit der Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen herangezogen, um Erklärungsansätze für ein erhöhtes Konfliktpotenzial und daraus resultierende Gewaltanwendungen gegenüber nicht-weißen Personen zu finden.

4.3.1 Erfahrungswissen der Polizeibeamt*innen

Polizeiliches Handeln basiert zu einem wesentlichen Teil auf Erfahrungswissen der handelnden Beamt*innen. In diesem Wissen vermischen sich eigene berufliche Erfahrungen mit Wissensbeständen aus anderen Quellen. Dazu zählen unter anderem Erfahrungen von Kolleg*innen, Berichte über Erfahrungen Dritter sowie eigene Einstellungen. Auch nicht selbst erlangtes Erfahrungswissen kann zu einem „Gruppenkonsens“ werden, der „fälschlicherweise [...] objektiviert wird“ (Mohrfeldt 2016, S. 64). Bestandteil dieses Wissens können auch (unbewusste) stereotype und kulturalisierende Vorurteile bezüglich bestimmter Gruppen sein, sei es aufgrund negativer (beruflicher) Erfahrungen, sei es aufgrund von Erzählungen Dritter oder diskriminierender Diskurse innerhalb der Gesellschaft. Solche Wissensbestände bergen die Gefahr, dass bestimmten Personen oder Gruppen durch Polizeibeamt*innen pauschal bestimmte Eigenschaften – wie etwa eine mangelnde Akzeptanz der Polizei oder abweichende Moralvorstellungen – zugeschrieben werden. Daraus könne wiederum eine Polizeipraxis erwachsen, die diese Personen oder Gruppen von vorneherein anders behandle (McGinley 2015, S. 262).

Aus Perspektive der interviewten Polizeibeamt*innen lassen sich das erhöhte Konfliktpotenzial und daraus resultierende Gewaltanwendungen gegenüber nicht-weißen Personen unter anderem durch deren Verhalten und Einstellungen gegenüber der Polizei erklären.³³ Dies verdeutlichen die Aussagen von drei der interviewten Polizeibeamt*innen, die sich auf ihr Erfahrungswissen bezogen. So bestand beispielsweise gegenüber bestimmten Personengruppen die Erwartung einer besonderen Wahrscheinlichkeit von Widerstandshandlungen aufgrund biographischer Vorerfahrungen, die bei diesen Gruppen vermutet und in einer spezifischen Weise gedeutet wurde:

„Das sind Menschen die aus Bürgerkriegsländern nach Deutschland gekommen sind, die teilweise als Flüchtling oder als Asylsuchende bei uns Unterschlupf gefunden haben, die gelegentlich, wenn wieder Polizeieinsätze sind, wo sie mit betroffen sind, auch, ja überreagieren oder wo auch Traumata zum Vorschein kommen und sie auch sagen: ‚Blaulicht, Obrigkeit, ich muss Widerstand leisten‘.“ (C2.4, Pos. 8)

Die Vorannahme, dass Menschen, die traumatische Erfahrungen mit Polizeien anderer Länder gemacht haben, tendenziell eher zu einer Abwehr gegenüber deutschen Polizeibeamt*innen neigen würden, ist allerdings nur eine mögliche Deutung. Dem bestehenden Forschungsstand zufolge ist es mindestens ebenso wahrscheinlich, dass Geflüchtete die Polizei in Deutschland als positiven Gegenentwurf zu ihren bisherigen Erfahrungen in anderen Ländern verstehen (vgl. Bradford & Jackson 2018). Daher ist es ebenfalls denkbar, dass der Polizei des Landes, welches von der Person als Zufluchtsort gewählt wurde, mit Vertrauen begegnet wird, oder diese sich aufgrund negativer Vorerfahrungen erst recht nicht widersetzt (s. 4.4). In jedem Fall bedarf es angesichts der höchst heterogenen Zusammensetzung der Gruppe der Geflüchteten einer differenzierenden Perspektive.

Das Berufen auf ein vermeintlich objektives Erfahrungswissen birgt im Gegensatz dazu die Gefahr von Pauschalisierungen in sich, wie auch das folgende Zitat zeigt:

„Also das sind auch teilweise Leute, die aufgrund anderer Ethnien oder aufgrund anderer kultureller und moralischer Vorstellungen einfach nicht mit unserer Arbeit d'accord gehen. Ja, also das können auch männliche Ausländer sein, die zum Beispiel nicht mit Frauen bei der Polizei mit der Arbeit d'accord gehen oder auch andere, ich will da jetzt keine anderen Kulturen nennen, wo das prägnant ist. Aber das merkt man dann schon, dass die Akzeptanz der Polizei eine ganz andere ist als hier zum Beispiel vom normalen Otto-Normal-Verbraucher-Bürger.“ (C3.10, Pos. 14)

Der*die Interviewpartner*in differenzierte hier zwischen einem „normalen Otto-Normal-Verbraucher-Bürger“, der also (männlicher) Vertreter der weißen Mehrheitsgesellschaft ist,

³³ Es sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass „andere[] kulturelle[] und moralische[] Vorstellungen“ (C3.6; 14) nicht der einzig genannte Auslöser polizeilicher Gewaltanwendung waren. Nach momentanem Stand der Auswertung kann festgehalten werden, dass insbesondere Intoxikationen oder Respektlosigkeiten des „polizeilichen Gegenübers“ in der Wahrnehmung der interviewten Polizeibeamt*innen ebenfalls als Ursachen thematisiert wurden:

„Alkohol und Migrationshintergrund sind mit Sicherheit zwei / das sind zwei Indikatoren dafür, dass man das schnell mal eskalieren lässt. Weil der mit Alkohol kann sich sowieso nicht mehr später erinnern, hat man ihm das gesagt, und der, der schlecht Deutsch versteht, der kann sich auch nicht wortgetreu erinnern, was ihm da gesagt wurde. Deswegen. Da fällt es leichter.“ (C1.5; Pos. 53).

und Gruppen von Menschen, die als anders, fremd und nicht zugehörig wahrgenommen und verstanden werden. Personen wurde allein aufgrund ihrer (vermuteten) Zugehörigkeit zu diesen Gruppen die Erwartung entgegengebracht, dass sie möglicherweise der Polizei und ihrer Arbeit ablehnend gegenüberstehen.

Inwiefern solche pauschalen Annahmen wirkmächtig werden können, verdeutlicht das folgende Zitat. Der*die interviewte Polizist*in war sich zwar dessen bewusst, dass das Erfahrungswissen zumindest teilweise auf subjektiven Erfahrungen und Sterotypen aufbaut. Gleichwohl wurde es als Erklärung und Grundlage für die Entscheidung betrachtet, Zwang einzusetzen, ohne dies weiter zu problematisieren:

„[D]ie Wahrnehmung vom Gegenüber desjenigen Polizisten, die einfach ein bisschen meiner Meinung nach ausschlaggebend ist, ob es jetzt überhaupt dazu kommt, dass der Polizist überhaupt Zwang einsetzen muss oder wie der das befolgt. Da hat man ja das Klischeebeispiel: Da ist es immer der arabische Familienvater, der sich von der blonden Polizistin mit ein Meter fünfzig jetzt nicht unbedingt in seinem eigenen Haushalt vor seiner eigenen Familie sagen lassen will, dass er jetzt das Haus verlassen muss, weil er jetzt gerade seine Frau geschlagen hat.“ (C3.6, Pos. 36)

Die vorangegangenen Zitate der Polizeibeamt*innen verweisen auf ein geringes Problembewusstsein hinsichtlich der qua Erfahrungswissen transportierten Vorurteile und zeigen zudem auf, wie sich diese in polizeilichem Handeln und insbesondere einem anderen Einsatz von Gewalt niederschlagen können.

Dem entsprechen Aussagen von Expert*innen der Zivilgesellschaft, wonach polizeiliches Handeln sich ändere, wenn etwa *„Jugendliche anders aussehen und [...] vielleicht nicht so ganz perfekt die Sprache sprechen“* (A1.7, Pos. 16). Menschen mit Migrationshintergrund und PoC würden häufig aufgrund stereotyper Vorurteile als potenzielle Straftäter*innen wahrgenommen, was das polizeiliche Handeln beeinflusse: *„Das heißt, sie begegnen dieser Gruppe von Menschen nicht als erstmal Unschuldige, sondern erstmal schuldig plus potentiell Angreifer und so agieren sie“* (A2.1, Pos. 8). Dieser Umstand führe dazu, dass *„wenn es zu körperlicher Gewalt kommt, [...] dass die Hemmschwelle bei Polizist*innen gegenüber PoC und Schwarzen Menschen weitaus niedriger zu sein scheint als bei weißen Menschen beispielsweise“* (A1.4, Pos. 9).

Diese Wahrnehmung von nicht-weißen Personen wurde aber nicht nur als Problem des polizeilichen Erfahrungswissens beschrieben, sondern als ein solches der Gesellschaft insgesamt. Das Handeln der Beamt*innen werde mitunter auch durch die Wahrnehmung von Bürger*innen geprägt, wenn vor

„dem Vorfall und der Situationen mit der Polizei eigentlich schon eine rassistische Kriminalisierung vonstatten geht, so dass andere Menschen eben die Polizei rufen: ‚Oh das sind gefährliche Men...[bricht ab] also da sind gefährliche in Anführungszeichen ‚Ausländer‘, wir müssen uns jetzt beschützen““ (A2.2, Pos. 18).

Aus Perspektive der zivilgesellschaftlichen Expert*innen führen also (unbewusste) Vorannahmen über nicht-weiße Menschen dazu, dass Begegnungen zwischen diesen und

der Polizei besonders verlaufen und eher in übermäßige polizeiliche Gewaltanwendungen münden können.

4.3.2 Verräumlichtes polizeiliches Handeln

Die Polizei handelt nicht in allen Räumen gleich (Rinn, Wehrheim & Wiese 2020; Belina & Wehrheim 2011). Die unterschiedliche Wahrnehmung von Räumen kann zu einer polizeilichen Praxis führen, die von den Betroffenen als diskriminierend wahrgenommen wird. Dies wird hier als verräumlichtes polizeiliches Handeln bezeichnet.

Im öffentlichen Raum wird polizeiliches Handeln einerseits durch sogenannte Gefahrengebiete³⁴ strukturiert, in denen die Polizei besondere Befugnisse hat, wie etwa zur Durchführung verdachtsunabhängiger Kontrollen. Diese Kontrollen bergen ein besonderes Risiko für Racial Profiling, da die Personenauswahl bei der Kontrolle auf stereotypen Vorannahmen aufbauen kann (Scharlau & Witt 2019; Ban! Racial Profiling 2018; Friedrich, Mohrfeldt & Schultes 2016; Belina 2016). Dies berichteten auch Interviewpartner*innen aus der Zivilgesellschaft:

„Im Moment ist es aber so, dass sowohl in [Großstadt 1] als auch in [Großstadt 2] diese Gefahrenzonen ausgerufen sind und dort wird sehr viel willkürlicher [...] kontrolliert.“
(A1.7, Pos. 37)

Sie verwiesen darauf, dass diese Kontrollpraxis in übermäßigen polizeilichen Gewaltanwendungen münden könne, wenn zum Beispiel das Infragestellen von Maßnahmen, die als nicht gerechtfertigt oder rassistisch wahrgenommen werden, zu einer Eskalation der Situation führe:

„Also es gibt verschiedene Konstellationen, es gibt einmal den Bereich, würde ich sagen, ganz klassisch Racial Profiling, also gerade auch diese Gefahrenorte und so. Verdachtsunabhängige Kontrollen [...], dass Personen genau davon berichten, sie waren einfach irgendwo unterwegs. Wo sie dann auch gar nicht wissen, dass sie in so einem als Gefahrenort definiertem Ort sind und werden dann kontrolliert [...] und weil sie einfach nachfragen: ‚Ey warum kontrolliert ihr mich, was soll das denn und warum ausgerechnet mich und warum nicht den anderen da?‘, das kann einfach schnell eskalieren.“ (A2.2, Pos. 18)

Andererseits können auch persönliche Vorannahmen oder Erfahrungswissen von Polizeibeamt*innen über bestimmte Gebiete oder Orte, die zum Beispiel als „Brennpunkt“ oder „Kriminalitätsschwerpunkt“ wahrgenommen werden, für verräumlichtes polizeiliches Handeln relevant sein. So berichtete ein*e Interviewpartner*in aus der Polizei von Kolleg*innen, die häufiger in Konflikte geraten. Dies wurde zwar prinzipiell kritisch gesehen, jedoch zugleich durch verräumlichtes polizeiliches Handeln zu erklären versucht:

³⁴ Gefahrengebiete oder gefährliche Orte sind Raumausschnitte, die nach den Polizeigesetzen der Länder festgelegt werden können, etwa, wenn dort „Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder begangen werden“, wie es beispielsweise im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) Berlin heißt (vgl. kritisch dazu Keitzel 2020; Belina & Wehrheim 2011).

*„Wenn man aber eben als Mensch nicht darüber verfügt sachlich zu bleiben, sondern einfach schon im Vorfeld vielleicht mit Vorurteilen behaftet ist, was in manchen städtischen Gebieten, Großstädten natürlich völlig normal ist. Also wenn ich da natürlich in ein Gebiet gehe, wo die Migrationsrate sehr hoch ist und nachweislich per Statistik meinetwegen jetzt auch die Kriminalität sehr hoch ist, dann gehe ich da als [Polizist*in] nicht völlig neutral rein. Das ist eben so. Naja und dann braucht eben nur ein kleines was passieren und dann hau ich wahrscheinlich an der Stelle schneller zu, als wenn ich nach [Stadtbezirk 1] gehe und hier eine Kleinigkeit passiert, wo ich sage: ‘Bleibt mal locker, bleibt mal entspannt’.“ (C 3.4, Pos. 12)*

Der*die Interviewpartner*in schilderte hier, wie aus dem Wissen über bestimmte Orte eine andere Einstellung zum Einsatz und auch zur Anwendung von Gewalt resultieren kann. Das Handeln der Kolleg*innen wurde mit den (sozial-)räumlichen Bedingungen erklärt, als praktisch alternativlos verstanden („Das ist eben so.“) und so legitimiert. In der Konsequenz kann sich daraus eine Polizeipraxis ergeben, die sich nach Hunold (2015) an (Sozial-)Räumen orientiere und zu einer mittels Raum gesteuerten Diskriminierung führe (ebd., S. 217). Dies wird von PoC und Personen mit Migrationshintergrund nicht nur als Einschränkung des alltäglichen Lebens wahrgenommen, sondern kann zudem Auslöser für die Eskalation von Polizei-Bürger*innen-Interaktionen und polizeiliche Gewaltanwendung im Rahmen dessen sein.

4.3.3 Rassistische Einstellungen

Neben Erfahrungswissen und raumorientiertem Handeln, aus denen diskriminierende polizeiliche Praxen resultieren können, hat die Auswertung auch Hinweise auf explizite rassistische Einstellungen von Polizeibeamt*innen erbracht. So äußerte sich ein*e interviewte*r Polizeibeamt*in kritisch gegenüber rassistischem Verhalten von Kolleg*innen und der damit einhergehenden Provokation polizeilicher Gewaltanwendung:

„‘Heute gehen wir mal [N-Wort]³⁵ klatschen’, heißt es dann von Kollegen. Die gehen dann gezielt auf die Suche – oder ‘heute gehen wir Türken jagen’. Und dann gehen die gezielt auf die Suche. Und auch wegen Kleinigkeiten: Blinker vergessen, dann werden Situationen dann aufgebauscht, Handeln provoziert. [...] Man kann Menschen, auch erregte Personen, sehr runterreden [...] beide gehen in Frieden weiter, oder man kann sich sagen: ‘Ich bin der Sheriff in der Stadt und der macht was ich sage und das ziehen wir halt auch durch’. So kann man natürlich auch agieren. Das machen sehr viele.“ (CI.5, Pos. 12)

Von einigen PoC wurde in den Freitextfeldern der Betroffenenbefragung von Beleidigungen und Einschüchterungen durch Polizeibeamt*innen berichtet. Diese richteten sich danach gegen Schwarze Personen, waren muslimfeindlich oder antisemitisch. Auch von sexistischen, homo- und transphoben Äußerungen wurde berichtet:

„Ich wurde von Beginn an rassistisch und sexistisch beschimpft. Man wollte die Anzeige nicht aufnehmen und hat sich über meine Bissverletzung am Bein lustig gemacht und

³⁵ Um diesen rassistischen Begriff nicht zu reproduzieren, wurde er durch einen Platzhalter ersetzt.

gemeint, man hoffe, es sei ein Deutscher Schäferhund gewesen. Man nannte mich Aysche und Fatima. Ich bin kein Moslem. Ich verstehe nicht, was das sollte.“ (Lfdn. 6294)

„Die Gewaltanwendung begann, als ich mich informieren wollte, welchem Zwecke die Maßnahme diene und der Polizist Verwunderung darüber äußerte, dass das Affenmädchen³⁶ sprechen kann.“ (Lfdn. 985)

„Ein Polizist sagte einmal zu mir, dass der Vorfall im Dessauer Polizei Revier ‚kein Unfall war‘, um mich einzuschüchtern.“ (Lfdn. 8613)³⁷

Darüber hinaus thematisierten auch sechs weiße Personen in den Freitextfeldern, dass sie Zeug*innen rassistischer Äußerungen von Polizeibeamt*innen geworden seien. Aussagen darüber, wie groß der Anteil von Beamt*innen mit rassistischen Einstellungen bei der Polizei ist, lassen sich anhand des hier ausgewerteten Datenmaterials nicht treffen.

4.4 Folgen für die Betroffenen

In Bezug auf die körperlichen Folgen, das heißt die Schwere der körperlichen Verletzungen, zeigten sich keine Unterschiede zwischen den verschiedenen Betroffenengruppen,³⁸ jedoch berichteten Personen mit Migrationshintergrund und PoC von etwas stärkeren psychischen Folgen. Die Schwere der psychischen Folgen wurde mit einem Mittelwertindex³⁹ bestehend aus zwölf Items erhoben (vgl. Abb. 5). Personen mit Migrationshintergrund erreichten dabei durchschnittlich etwas höhere Werte ($M = 2,7$) als Personen ohne Migrationshintergrund ($M = 2,5$), noch höher lag der Wert bei PoC ($M = 2,9$).⁴⁰

³⁶ Nach reiflicher Überlegung wurde entschieden, an dieser Stelle einen rassistischen Begriff wiederzugeben, um die Aussage möglichst deutlich zu machen und durch getreue Wiedergabe der Schilderung der betroffenen Person diese Erfahrung sichtbar zu machen.

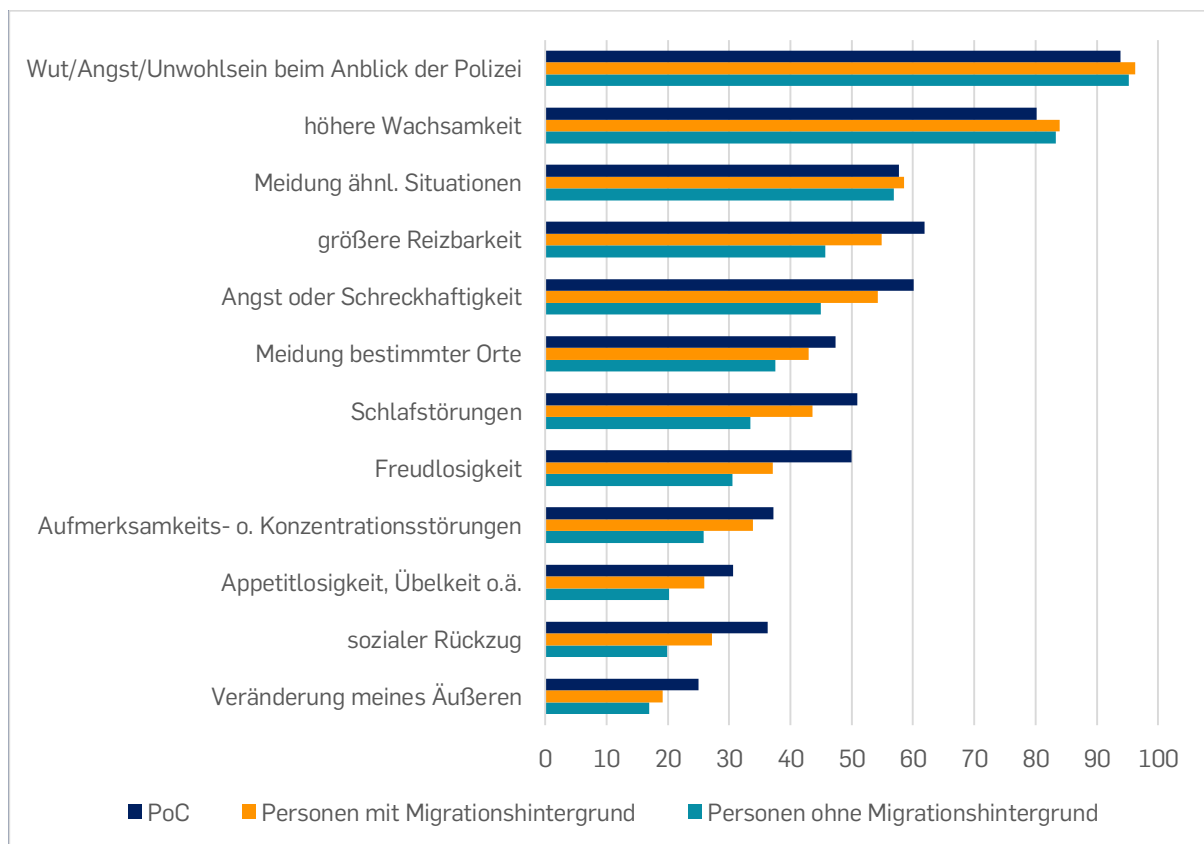
³⁷ Die Person bezieht sich hier auf Oury Jalloh, dessen Tod im Januar 2005 im Polizeirevier Dessau-Roßlau bis heute für anhaltende Diskussionen sorgt (siehe zum Beispiel <https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/chronologie-oury-jalloh100.html> (30.10.2020); vgl. dazu auch Bruce-Jones 2012).

³⁸ Siehe dazu im Allgemeinen Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelstein 2020, S. 53 ff.

³⁹ Antwortskala von 1 (*trifft überhaupt nicht zu*) bis 5 (*trifft voll und ganz zu*). Mittelwerte bis 2,3 gelten als leichte, ab 2,4 bis 3,6 als mittlere und ab 3,7 als schwere psychische Folgen.

⁴⁰ Unterschiede jeweils geprüft mittels t-Test ($p < .001$); jeweils Pearsons $r = .10$. Da Befragte der Gruppe „Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen“ im Vergleich zu den Gruppen „Demonstration/politische Aktion“ und „Fußball/andere Großveranstaltungen“ allgemein von stärkeren psychischen Folgen berichteten (vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelstein 2020, S. 59 f.), wurde diese Gruppe nochmal gesondert betrachtet. Auch hier fielen die Werte für PoC und Personen mit Migrationshintergrund höher aus: Mittelwerte PoC = 3,2; Personen mit Migrationshintergrund = 3,1; Personen ohne Migrationshintergrund = 2,8; Unterschiede jeweils geprüft mittels t-Test ($p < .05$); Pearsons $r = .13$ (mit Migrationshintergrund); $r = .09$ (PoC).

Abbildung 5: Psychische Folgen nach Gruppen (in Prozent, Einzelitems: mindestens teilweise zutreffend)



Gültige Prozent ohne fehlende Werte. Personen ohne Migrationshintergrund: n = 2.666 - 2.756; Personen mit Migrationshintergrund: n = 513 - 538; PoC: n = 156 - 163.

Dass die psychischen Folgen polizeilicher Gewaltausübung für PoC und Personen mit Migrationshintergrund schwerwiegender erscheinen, lässt sich aus Sicht von Expert*innen aus Opferberatungsstellen und Betroffenenvertretungen auf verschiedene Aspekte zurückführen. Sie betonten, dass die Erfahrung polizeilicher Gewalt eine „Erschütterung des Weltbildes“ (A2.2, Pos. 32) bedeuten könne, insbesondere dann, wenn die Betroffenen „so wahnsinnig gute Stücke auf die Polizei halten. Das wäre also ganz besonders, wenn jetzt irgendwie Geflüchtete oder Leute aus der Türkei oder sowas denken wie: ‚Deutsche Polizei, das läuft alles super.‘“ (A3.2, Pos. 2). Ein solcher Vertrauensverlust könne nicht nur aus eigenen Gewalterfahrungen resultieren, sondern auch durch die Wahrnehmung von polizeilicher Gewalt gegenüber anderen Personen hervorgerufen werden:

„[D]er große Teil berichtet sowas wie ‚Ich habe kein Vertrauen in die Polizei‘ oder ‚Die haben mich rassistisch behandelt oder ich habe da Verletzungen erfahren oder ich will da nicht hin, weil Andere haben mir erzählt, dass sie kein Vertrauen haben‘, oder, oder, oder. Da sind die Gründe vielfältig, aber was ich schon sagen kann [...], dass die Betroffenengruppen, die unsere Beratung aufsuchen, ein echtes Problem haben mit der Polizei, also ein Vertrauensproblem.“ (A2.2, Pos. 6)

Damit verbunden sei auch ein Gefühl der Ohnmacht und Handlungsunfähigkeit:

„Durch so einen Vorfall durch die Polizei wird das [Vertrauen] doppelt erschüttert, weil die Polizei auch die Institution ist, die für Schutz und Sicherheit sorgen soll. Das ist auch sowas, wo Betroffene immer wieder in der Beratung von erzählen, ‚Wo soll ich denn jetzt hin? Mir ist da jetzt sowas krasses passiert, ich habe krasse Verletzungen, aber wo soll ich denn hin? Ich kann jetzt nicht zum Revier gehen und irgendwie zu denen gehen.‘“ (A2.2, Pos. 36)

Vertrauensverluste und die Unfähigkeit, sich dagegen zu wehren, wurden auch von den Betroffenen selbst in den Freitextfeldern der quantitativen Befragung thematisiert:

„Nein, es gab keinen Auslöser [für die Gewalt]. Ich bin Ausländer und gehe davon aus, dass dies der Grund war, da ich von Anfang an beleidigt wurde. [...] Solche Vorfälle gibt es leider häufig, doch als Ausländer Recht zu bekommen ist aussichtslos.“ (Lfdn. 10564)

*„Es wäre schön, wenn während der Ausbildung, des Studiums Polizeianwärter*innen für strukturellen Rassismus sensibilisiert werden, um diese Probleme anzugehen. Nicht jeder Kontakt mit der Polizei war negativ aber in der gesamten Summe sind die Negativbeispiele so prägend und in ihrer Anzahl bestechend höher. Ich fände es schön, mehr Vertrauen in diese staatliche Institution zu haben, doch leider lässt die derzeitige Handlungsweise dies nicht zu.“ (Lfdn. 6039)*

Erfahrungen mit rassistischem polizeilichem Handeln und polizeilicher Gewaltanwendung wurden von den Expert*innen aus der Zivilgesellschaft als *„ein Erleben von maximaler Unsicherheit, Handlungsunfähigkeit und Ohnmacht“* (A2.2, Pos. 24) für die Betroffenen beschrieben. Oftmals wirke sich dies auf das zukünftige Verhalten der Betroffenen aus, indem diese versuchten, *„möglichst kein Aufsehen zu erregen, nicht Sachen zu machen, von denen sie wissen, dass sie eventuell zu Gewalt führen im schlimmsten Fall. Also nicht widersprechen, obwohl sie das Gefühl haben, hier stimmt irgendetwas nicht, das ist nicht in Ordnung.“* (A1.4, Pos. 59). Zugleich können die psychosozialen Folgen der Erfahrung sich tief in den Alltag der Betroffenen einprägen: *„Also, dass Leute irgendwie ihr Ausgehverhalten oder ihr Rausgehverhalten verändern oder erstarren, wenn ein Polizeiwagen an ihnen vorbeifährt.“* (A2.7, Pos. 81).

Schon für *weiße* Betroffene waren Vermeidungsverhalten und Angstgefühle eine häufige Folge der Gewalterfahrung (vgl. Abb. 5), was sich auch in der folgenden Schilderung zeigte. Eine *weiße* Person berichtete davon, gemeinsam mit weiteren Freund*innen in einem Gefahrengebiet eine anlasslose Kontrolle erlebt zu haben, die eskalierte, und beschrieb, welche Folgen diese Gewalterfahrung für sie hatte:

„Mein einer Freund geht seitdem nicht mehr allein raus abends. [...] Ich habe danach dann ganz viel gegoogelt, was die Polizei einfach machen kann und was nicht. Ich weiß, dass Schwarze ganz oft kontrolliert werden, obwohl sie nichts gemacht haben, aber ich bin weiß also hat mich das [vorher] nie betroffen. Und was ich krass finde ist, dass die nicht mal sagen müssen, wo diese gefährlichen Orte denn sind! Wie soll man denn da wissen, ob man nicht jederzeit wieder nachts von denen so von der Straße weggefangen wird? Das

verstehe ich nicht. Und dass man einfach so kontrolliert wird, obwohl ja wirklich kein Anlass war.“ (Lfdn. 10030)

Die Aussage verdeutlicht, wie sehr insbesondere verdachtsunabhängige Kontrollen eine tiefe Erschütterung und großes Unverständnis hinterlassen können. Der Schilderung zufolge bleibe ein starkes Unsicherheitsgefühl, das durch Kontrollverlust verstärkt werde, da weder durch eigenes normkonformes Verhalten noch durch das Meiden bestimmter Orte die Gewissheit bestehen könne, nicht erneut in eine solche Situation zu geraten.

Für PoC führten derartige Erfahrungen tendenziell zu noch größeren Belastungen. So berichteten PoC häufiger von sozialem Rückzug als Folge der Gewalterfahrung als *weiße* Personen (36 % zu 20 %, vgl. Abb. 5); gleiches galt für die Veränderung des Äußeren (25 % zu 17 %).⁴¹ Zugleich wiesen die Expert*innen aus der Zivilgesellschaft darauf hin, dass der Versuch, weniger aufzufallen, um solchen Situationen aus dem Weg zu gehen, für PoC nur sehr eingeschränkt möglich sei:

„[D]ie [Polizistin] [hat] zu mir gesagt [: ‚Ja was meinen Sie denn, was ich mir in Uniform alles anhören muss so jeden Tag?‘. So ein bisschen die Opferrolle, wo ich halt auch gesagt hab: ‚Ja, Sie ziehen die Uniform aber abends aus. Mein Freund zieht seine Haut abends nicht runter.‘. [...] also die hatte überhaupt kein Bewusstsein dafür, dass es gerade nicht ok war, einfach irgendeinen Schwarzen im Park anzuhalten mit einem kleinen Kind und nach seinen Ausweispapieren zu fragen. Also und aus solchen Situationen entsteht auch Polizeigewalt, weil wenn du es dann nämlich nicht machst und nicht zeigst, wirst du halt auf den Boden geworfen.“ (A2.3, Pos. 82)

In Interaktionen zwischen Polizei und PoC bzw. Personen mit Migrationshintergrund fehlt auf polizeilicher Seite offenbar nicht selten das Verständnis dafür, dass nicht nur physische Gewalt oder explizite rassistische Beleidigungen belastend für die Betroffenen sein können und als Diskriminierung empfunden werden. Allein das Gefühl einer Ungleichbehandlung kann psychosoziale Folgen nach sich ziehen, insbesondere wenn solche Diskriminierungserfahrungen immer wieder gemacht werden.

4.5 Anzeigeverhalten

In der Betroffenenbefragung wurde auch erhoben, ob die Befragten Anzeige gegen den*die Polizeibeamt*innen erstatteten, ob es zu einem Ermittlungsverfahren kam und wie dieses endete, zum Beispiel mit Einstellung oder Anklage.⁴² Es bestanden keine signifikanten Unterschiede zwischen Personen mit oder ohne Migrationshintergrund bzw. PoC in der Häufigkeit, Anzeige zu erstatten (insgesamt nur 9 % aller Befragten). Gleiches galt

⁴¹ Signifikante Unterschiede bei $p < .01$ (Chi²-Test); Phi = .09 bzw. .05.

⁴² Siehe dazu im Detail Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelstein 2020, S. 63 ff.

für die Verfahrens- und Anklagequote (13 % bzw. 6 %). Einige Unterschiede zeigten sich jedoch bei den Gründen, warum sich gegen eine Anzeigeerstattung entschieden wurde.⁴³

4.5.1 Gründe gegen eine Anzeigeerstattung

PoC (72 %) und Personen mit Migrationshintergrund (75 %) gaben etwas seltener als Personen ohne Migrationshintergrund (82 %) an, dass die Angst vor einer Gegenanzeige sie von einer Anzeige gegen die Polizeibeamt*innen abgehalten habe (vgl. Abb. 6).⁴⁴ Ein etwas geringeres Problem war auch die Nichtidentifizierbarkeit der Polizeibeamt*innen (PoC: 71 %; Personen mit Migrationshintergrund: 79 %; Personen ohne Migrationshintergrund: 86 %), was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass gerade PoC seltener von Fällen bei Großveranstaltungen berichteten, wo dieser Grund häufiger angegeben wurde (vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelstein 2020, S. 66 ff.).⁴⁵

Unter den Personen, die keine Anzeige erstatteten, berichteten PoC etwas häufiger davon, dass die Anzeigenaufnahme von der Polizei verweigert (21 % zu 10 %) oder dass ihnen von der Anzeigeerstattung abgeraten worden sei (64 % zu 54 %).⁴⁶

Bezogen auf die Gesamtzahl an PoC (n = 164) gab damit etwa die Hälfte (51 %) an, dass die Entscheidung gegen eine Anzeigeerstattung zumindest teilweise davon beeinflusst war, dass ihnen von einer Anzeige abgeraten wurde, etwas mehr als in den anderen Gruppen (vgl. Tabelle 3). In allen Gruppen wurde zumeist durch Familie und Freund*innen oder Rechtsanwält*innen abgeraten, aber auch Beratungsstellen spielen hier eine Rolle.

Des Weiteren wurden mangelnde Gesetzeskenntnisse unter PoC (15 %) und Personen mit Migrationshintergrund (12 %), die nicht anzeigten, etwas häufiger genannt als von Personen ohne Migrationshintergrund (9 %, vgl. Abb. 6). Auch mangelnde Deutschkenntnisse stellten für PoC (5 %) und Personen mit Migrationshintergrund (2 %) etwas häufiger ein Hindernis dar als für Personen ohne Migrationshintergrund (0,3 %). PoC gaben außerdem etwas seltener an, dass ihnen der finanzielle oder zeitliche Aufwand für eine Anzeige zu groß gewesen sei (49 % zu 61 %).⁴⁷

⁴³ Bei der Entscheidung für eine Anzeige gab es folgende Unterschiede: Obwohl schon im Allgemeinen ein wenig ausschlaggebender Grund, wollten PoC seltener Schmerzensgeld erhalten als *weiße* Personen. 5 % sagten, dass dies teilweise eine Rolle bei der Anzeigeerstattung spielte, unter *weißen* Personen waren dies 27 %. Personen ohne Migrationshintergrund sagten etwas häufiger (83 %), dass Straftaten immer angezeigt werden sollten, als Personen mit Migrationshintergrund (68 %). Unterschiede signifikant bei $p < .05$ (Chi²-Test); Phi = .13 (PoC); Phi = .15 (mit Migrationshintergrund).

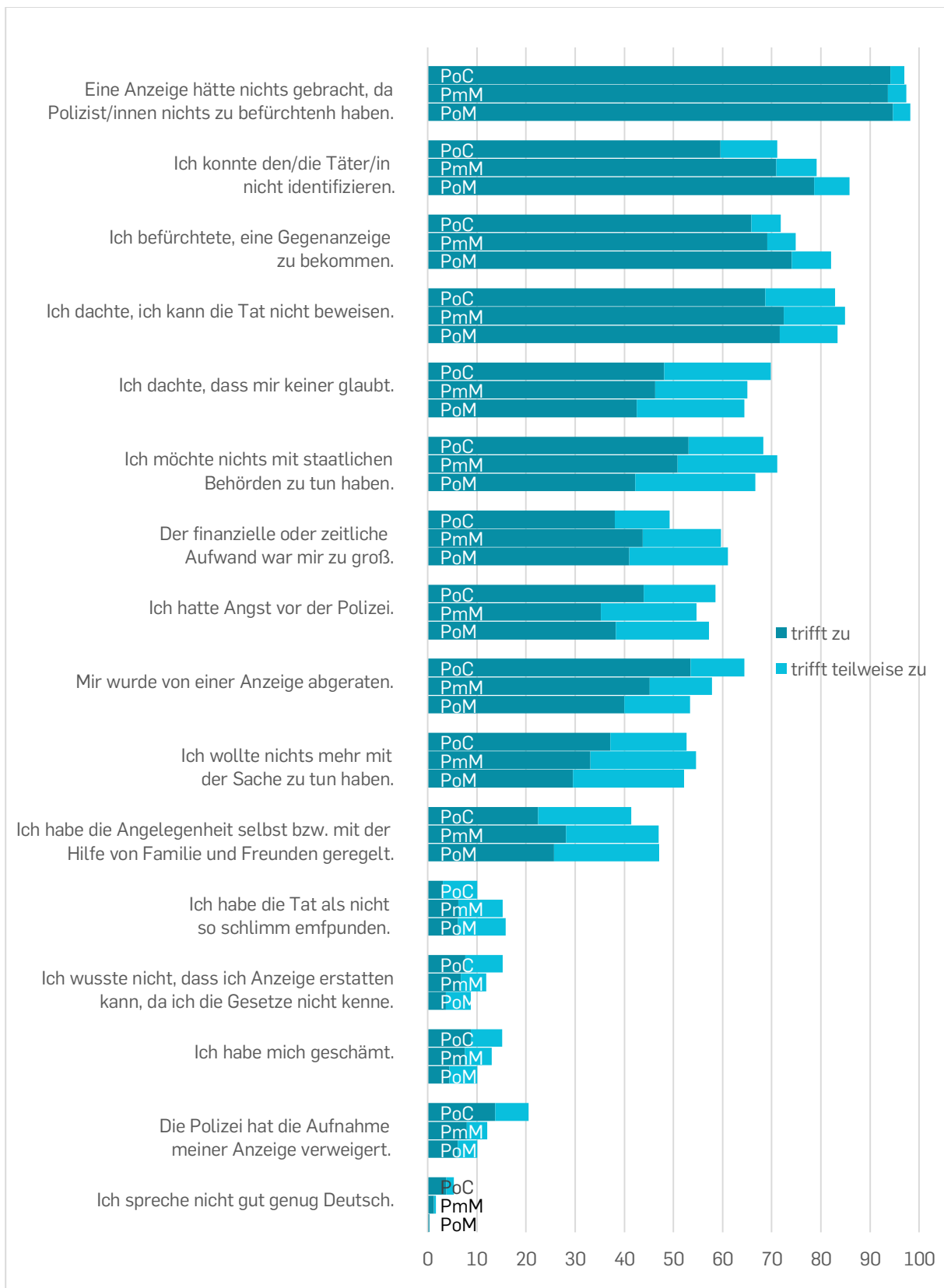
⁴⁴ Antwortskala von 1 (*trifft überhaupt nicht zu*) bis 5 (*trifft voll und ganz zu*). Die Prozentangaben im Folgenden beziehen sich auf den Anteil von Personen, die angegeben haben, dass der Grund zumindest teilweise eine Rolle bei der Entscheidung gegen eine Anzeigeerstattung gespielt habe.

⁴⁵ Unterschiede signifikant bei $p < .05$ (Chi²-Test); Phi zwischen .05 und .08.

⁴⁶ Unterschiede signifikant bei $p < .05$ (Chi²-Test); Phi = .08 bzw. .05.

⁴⁷ Unterschiede signifikant bei $p < .05$ (Chi²-Test); Phi zwischen .04 und .14.

Abbildung 6: Nichtanzeigegegründe nach Gruppen (in Prozent)



Gültige Prozent ohne fehlende Werte. Personen ohne Migrationshintergrund (PoM): n = 2.082 - 2.480; Personen mit Migrationshintergrund (PmM): n = 406 - 468; PoC: n = 116 - 137.

Tabelle 3: Wer rät von einer Anzeige ab?

Nichtanzeige, da abgeraten von ...	Personen mit Migrationshintergrund (n = 543)	PoC (n = 164)	Personen ohne Migrationshintergrund (n = 2.788)
Rechtsanwält*in	19 %	21 %	17 %
Familie/Freund*innen	30 %	27 %	30 %
Beratungsstelle	9 %	9 %	8 %
andere	4 %	1 %	3 %
insgesamt ^a	45 %	51 %	43 %

^a Mehrfachnennung war möglich.

Aus Sicht der interviewten Vertreter*innen von Anlaufstellen für PoC und Personen mit Migrationshintergrund sprachen verschiedene Gründe gegen eine Anzeigeerstattung. Insbesondere die geringen Erfolgsaussichten, die hohe Wahrscheinlichkeit einer Gegenanzeige, welche eine Kriminalisierung der Betroffenen zur Folge haben könne, und die hohe psychische Belastung stellten aus ihrer Sicht gewichtige Gründe gegen eine Anzeige dar. Darüber hinaus wurden die Sorge um den Verlust der Aufenthaltserlaubnis und zu befürchtende Konsequenzen wie Abschiebungen als weitere Gründe gegen eine Anzeigeerstattung genannt.

Aus Sicht der Beratungsstellen ist es unerlässlich, die Betroffenen über die möglichen Konsequenzen einer Anzeige aufzuklären:

„Das sind schon, das sehe ich als Beratungsstelle auch schon als meine Pflicht dann an, den Betroffenen an der Stelle bei uns in der Beratung darüber zu informieren, wenn sie mit dem großen, großen Gefühl in die Beratung kommen: 'Ich hole mir jetzt Gerechtigkeit.' [...] Dann muss ich die Betroffenen davor schützen, irgendwie mit zu großen Erwartungen in so ein Verfahren rein zu rennen und am Ende noch Schäden davon zu tragen.“ (A2.2, Pos. 30)

„Also weil wir versuchen einerseits realistische Einschätzungen irgendwie mit den Leuten, und viele Sachen können wir überhaupt nicht realistisch einschätzen. Aber zu sagen, dann begleiten wir dich irgendwie zu einer Anwältin oder einem Anwalt, aber versuchen da schon so ein bisschen zu sagen, ‚Ok, nee, es ist eigentlich nicht davon auszugehen, dass dieser Polizist jetzt verurteilt wird und seinen Job verliert.‘“ (A2.7, Pos. 60)

Die Beratungsstellen raten den Schilderungen der interviewten Exper*tinnen zufolge nicht in jedem Fall von Beginn an von einer Anzeige ab, sondern richten sich nach den Bedürfnissen der Betroffenen:

„Also wir orientieren uns dabei komplett an der Perspektive der Betroffenen, das heißt wirklich, was sehen die jetzt gerade, was sie brauchen. Wir stellen natürlich auch Fachwissen zur Verfügung, um irgendwie die Situation zu reflektieren und irgendwie zu guten Entscheidungen zu kommen, welchen Schritt sie gehen wollen, aber die Entscheidung

treffen sie. Also wir sagen jetzt nicht: ‚Wir wissen jetzt, dass das gut ist und deswegen musst du das machen.‘“ (A2.2, Pos. 24)

Zugleich wurde berichtet, dass die Angst der betroffenen Personen vor weiterem Kontakt mit der Polizei groß sei:

„Das Problem ist, viele von denen trauen sich nicht mehr. Die trauen sich nicht, das zu machen und die berichten uns über so welche Fälle, aber wenn das geht um zu klagen, die wollen gar nicht, weil die denken, es gibt dann noch viel mehr Schwierigkeiten.“ (A1.7, Pos. 48)

Zudem bestätigten die befragten Expert*innen die Erkenntnis der Betroffenenbefragung, dass bisweilen die Anzeige von Betroffenen bei der Polizei nicht aufgenommen werde:

„[U]nd die Beamten sagen dann ‚Ja, nein, das geht nur mit einem Anwalt. Da müssen sie sich erstmal einen Anwalt suchen.‘ oder ‚Nein, das geht hier gar nicht. Da müssen sie zu einer anderen Dienststelle.‘ oder, oder. Es gibt viele Ausreden.“ (A2.2, Pos. 48)

„Also auch selbst, wenn man dann, also wir hatten auch schon Leute, die von der Wache weggeschickt worden sind oder so. Oder einen Fall, wo es halt diese Beschwerdestelle irgendwie innerhalb der Polizei gab, wo man auch so Sachen angeben kann oder so, wo sie da so ein bisschen verlacht wurde.“ (A2.7, Pos. 68)

4.5.2 Anzeigeverhalten von in Abschiebung befindlichen Personen

Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft und insbesondere Geflüchtete waren in der quantitativen Betroffenenbefragung unterrepräsentiert (s. 3.1.1). Expert*innen aus der Zivilgesellschaft gingen hier von einem erheblichen Dunkelfeld aus und hoben die Besonderheiten von Personen ohne sicheren Aufenthaltsstatus und von in Abschiebung befindlichen Personen im Kontext polizeilicher Gewaltanwendung hervor.

Personen ohne sicheren Aufenthaltsstatus müssten im Rahmen einer Gegenanzeige, beispielsweise wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte*innen, um ihren Aufenthaltsstatus fürchten:

„[A]lso das Problem ist, dass du gerade bei diesen ausländerrechtlichen Sachen, also wenn die Leute einen prekären Aufenthaltsstatus haben oder auch einen befristeten, hast du halt das Problem, wenn du eine Gegenanzeige bekommst und dafür verurteilt wirst, dann hat es richtig negative Auswirkungen. Du kannst zum Beispiel aus dem Bleiberecht rausfallen oder aus der Niederlassungserlaubnis.“ (A2.3, Pos. 64)

Personen, die während einer Abschiebung polizeiliche Gewaltanwendung erfahren, hätten im Anschluss kaum die Möglichkeit, das Interesse oder die Ressourcen, eine Anzeige zu erstatten:

„Nein, das würde ich jetzt mal auch unter Vorbehalt, aber dass [eine abzuschickende Person Anzeige gegen die Polizei erstattet] würde ich jetzt ausschließen. Auch wenn wir eben fragen, wie es gelaufen ist, oder ob es irgendwas gibt, was aus ihrer Sicht zu kritisieren wäre, dann schildern die uns das schon, aber es ist dann: ‚Ja ach, jetzt ist es eh egal, ich bin jetzt eh abgeschoben, wem sollte es was bringen?‘ Wir haben auch oftmals gefragt, ob

die Leute eigentlich informiert werden darüber, wo sie sich jetzt beschweren könnten. Und dann haben die Bediensteten uns auch immer gesagt: ‚Wieso? Das interessiert die doch gar nicht mehr, wo sie sich jetzt hier beschweren könnten. Die sind doch dann eh [weg].‘“ (A2.8, Pos. 52)

Nach Aussagen der zivilgesellschaftlichen Expert*innen machen die prekarierten Lebensumstände von Geflüchteten und in Abschiebung befindlichen Personen eine Anzeige ungleich schwieriger und unwahrscheinlicher.

4.6 Handlungsmöglichkeiten und Reformbedarf aus Sicht der Beratungsstellen

Nach Angaben der Expert*innen fokussieren sich Beratungsstellen und Betroffenenvertretungen im Kontext übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendung gegenüber PoC bzw. Personen mit Migrationshintergrund nicht allein auf die juristische Aufarbeitung, sondern auch auf weitere Handlungsmöglichkeiten. Dies umfasse insbesondere die konkrete Unterstützung der Betroffenen und eine Sensibilisierung der (weißen) Mehrheitsgesellschaft:

„Also das, was mir so vorschwebt, was wir auch, ja, erreichen wollten mit diesem Publikmachen, ist eher so diese Öffentlichkeit, diese Wahrnehmung in der Öffentlichkeit dafür zu schärfen.“ (A2.3, Pos. 64)

„Und [...] was dann passiert im Rahmen dieser Gespräche, dass [...] Leute sagen: ‚Ok, aber ich möchte dann nochmal darüber schreiben oder eine Demo machen oder wenn das irgendwie gelaufen ist, dann steige ich irgendwie mit [in die Organisation] ein‘, weil es dann doch irgendwie gesehen wird, das ist vielleicht nicht die einzige Form, in der Gerechtigkeit imaginiert werden kann.“ (A2.7, Pos. 60)

Diese Öffentlichkeitsarbeit kann aus Sicht der Expert*innen dazu beitragen die betroffenen PoC und Personen mit Migrationshintergrund „zu empowern [...] und das Thema mit ihnen dadurch zu deindividualisieren“ (A2.7, Pos. 29). Viele Betroffene hätten darüber hinaus das Bedürfnis „Gerechtigkeit wieder [zu] erfahren“ (A2.1, Pos. 26), da sie aufgrund der Erlebnisse den Eindruck hätten, „dass sie [so] behandelt wurden nur, weil sie so sind, wie sie sind: ‚Das wäre einem Anderen in der Situation in dem Alter‘ [Deutschen oder auch Weißen] ‚wäre das nicht passiert‘“ (ebd.).

Weiterhin bemängelten die Expert*innen aus Beratungsstellen und Betroffenenvertretungen die Fehlerkultur innerhalb der Polizei. Die Betroffenen wollten

„ernstgenommen werden und dass der Polizeibeamte sich vielleicht entschuldigt und seinen Fehler zugibt und nicht immer versucht sich zu verteidigen. [...] Meine Erfahrung ist, auch in diesen Gesprächen ist das sehr bezeichnend, dass die Polizeibeamten eigentlich vorbereitet sind, dass alles zu verteidigen, [...] [sie] wollen immer Missverständnisse erklären. Aufklären, das ist ein Missverständnis, dass der Kollege mich beleidigt hat, rassistisch behandelt hat, sind alles Missverständnisse.“ (A2.1, Pos. 60)

Zugleich ergaben sich Hinweise darauf, dass die als zu schwach ausgeprägt wahrgenommene Fehlerkultur innerhalb der Polizei auch mit einem mangelnden Problembewusstsein bezüglich rassistischer Gesellschaftsstrukturen in Verbindung stehen kann, wie folgende Erzählung einer*ines Expert*in einer Opferberatungsstelle verdeutlicht:

„Wenn ich rassistische Begriffe benutze, aber mir dessen nicht bewusst bin, führe ich natürlich eine Eskalation herbei oder kann dazu beitragen als Beamter oder Beamtin. Das muss gewusst werden oder da braucht es eine Sensibilität. Wir haben auch schon, wir machen manchmal Workshops oder Bildungsangebote [mit Polizeigruppen]. [...] Da saß ein Beamter, der gesagt hat: ‚Mir wurde mal eine rassistische Polizeikontrolle vorgeworfen und das geht ja gar nicht und das entbehrte jeglicher Grundlage.‘ Dann hat er über die Situationen erzählt und hat im Erzählen über diese Situation die betroffene Person, die er kontrolliert hat, mit rassistischen Begriffen bezeichnet, im Workshop. Hat dann, als ich ihm das irgendwie erklärt habe, dass es eine historische Kontinuität von Begriffen gibt, dass Betroffene verfolgt und ermordet wurden auf der Grundlage dieser Begriffe, hat er es einfach gar nicht verstehen können: ‚Die bezeichnen sich doch alle selber so.‘ Dann ist ihm noch ein anderer aus der Gruppe zugesprungen und hat ihn unterstützt, hat gesagt: ‚Ja ja, genau und das ist doch hier so und so.‘“ (A2.2, Pos. 52)

Interkulturelle Trainings sowie Antirassismus-Trainings für Polizeibeamt*innen wurden von den Expert*innen zwar prinzipiell als sinnvoll erachtet, um Diskriminierungen und unrechtmäßige polizeiliche Gewaltanwendungen zu reduzieren. Jedoch wurden derartige Trainings zum Teil auch hinterfragt, da sie einerseits weder umfangreich genug seien noch ihnen genug Raum in der Aus- und Fortbildung zukomme und andererseits das erlangte Wissen nicht in die Polizeikultur der Reviere übergehe. Eine allgemeinere Kritik zielte darauf ab, dass die Trainings oft auf individuelle Vorurteile reduziert seien und weniger gesellschaftliche Strukturen in den Blick nähmen.

Die Expert*innen der Betroffenenvertretungen und Beratungsstellen verwiesen darauf, dass es eine Sensibilisierung der Polizei in Bezug auf ein „*umfassendes Rassismusverständnis*“ (A1.4, Pos. 49) brauche, da dieses immer noch „*extrem verengt*“ (ebd.) sei:

*„Also, dass rassistisches Handeln nur dann möglich ist, wenn eine Intention vorliegt, wenn Leute bewusst handeln. Es wird beschränkt auf rechts natürlich, also die Nazis und die AfD, das ist alles klar, da hocken die Rassist*innen, aber in anderen Strukturen und schon gar nicht in staatlichen Strukturen gibt es das nicht als Problem, maximal als Einzelfälle oder so. Also wir müssen weg von dieser Idee, dass es nur von Einzelnen in dem System getragen wird. Es muss sich damit beschäftigt werden, wie die Wirkungen von Rassismus auf die Betroffenen sind. [...] [D]as ist eben nicht bloß Sprache zum Beispiel, das sind auch Einordnungen: wem ich was zutraue, wem ich was abspreche, warum ich das tue. Wen trifft es letztlich als Gruppe? Das fehlt auch in den Strukturen selber von der Polizei und Justiz zum Beispiel, dieses Verständnis.“ (ebd.)*

Die Polizei sei einerseits „*nicht frei von gesellschaftlichem Wissen*“, somit gebe es „*rassistische Deutungsmuster in den Köpfen, die unbewusst auch immer wieder hervorgebracht werden und irgendwie reproduziert werden, dementsprechend auch wirken.*“ (A2.2, Pos. 18). Andererseits müsse insbesondere die Polizei „*in der Machtposition, in der sie sitzt, ganz besonders daran*

arbeiten, noch viel mehr als andere Stellen, weil sie einfach bestimmte Befugnisse haben, die bestimmte Wirkung haben können.“ (ebd.).

Handlungsmöglichkeiten im Kontext polizeilicher Gewaltanwendungen gegenüber PoC und Personen mit Migrationshintergrund sahen die zivilgesellschaftlichen Initiativen hauptsächlich in der außergerichtlichen Beratung und gesellschaftlichen Sensibilisierung und stellten in diesem Kontext einen umfassenden Reform- bzw. Transformationsbedarf fest.

5 Diskussion und Fazit

Die vorliegende Auswertung konnte zeigen, dass es insbesondere zwischen PoC und *weißen* Personen Unterschiede in der Art und Weise gibt, wie sie von (als rechtswidrig wahrgenommenen) polizeilichen Gewaltanwendungen und in diesem Zusammenhang von Diskriminierung betroffen sind. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Stichprobe der PoC ($n = 164$) erheblich kleiner war als die der *weißen* Personen ($n = 3.100$), was sich mit der Rekrutierungsstrategie erklären lässt (s. 3.1). Ebenso ist zu berücksichtigen, dass der Vergleich dieser beiden Gruppen im Projekt KviAPol nicht im Zentrum des Forschungsinteresses stand. Der Fokus des Projekts liegt allgemein auf Viktimisierungserfahrungen mit als rechtswidrig bewerteter körperlicher Gewalt durch Polizeibeamt*innen, nicht vorrangig auf dem Themenfeld Rassismus und Polizei. Trotz dieser Einschränkungen sowie der Tatsache, dass es sich um eine nicht bevölkerungsrepräsentative Stichprobe handelt, liefern die Ergebnisse deutliche Hinweise auf eine besondere Betroffenheit von Personen mit Migrationshintergrund und vor allem von PoC. Erkenntnisse der quantitativen Befragung wurden durch die qualitativen Interviews mit Polizeibeamt*innen und zivilgesellschaftlichen Expert*innen ergänzt und vertieft. Hieraus ergibt sich ein Gesamtbild, welches sowohl die polizeiliche als auch die Betroffenenperspektive berücksichtigt. Die vorliegende Auswertung ermöglicht damit differenzierte Schlussfolgerungen zu verschiedenen Problemfeldern, die im Folgenden anhand des bereits bestehenden Forschungsstands diskutiert werden.

(1) Personen mit Migrationshintergrund und PoC kamen seltener bei Demonstrationen oder Fußballspielen mit der Polizei in Kontakt als Personen ohne Migrationshintergrund, sondern eher bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen (s. 4.1). Bei genauerer Analyse dieser Situationen zeigte sich die Tendenz, dass insbesondere PoC anteilig betrachtet häufiger aufgrund von Personenkontrollen mit der Polizei in Kontakt kamen als Personen ohne Migrationshintergrund (28 % zu 14 %). Einige Teilnehmende der Betroffenenbefragung berichteten explizit davon, polizeiliche Maßnahmen als Racial Profiling wahrgenommen zu haben (s. 4.2.3). Auch die Beratungsstellen problematisierten (vor allem verdachtsunabhängige) polizeiliche Kontrollen, da diese insbesondere PoC benachteiligen (s. 4.3.2). Kontrollsituationen, in denen keine Gewalt angewendet wurde, fielen nicht in die Stichprobe des Forschungsprojekts. Insofern kann die vorliegende Auswertung nicht die Frage beantworten, ob PoC in Deutschland insgesamt häufiger von polizeilichen Kontrollen betroffen sind als *weiße* Personen.

Die Ergebnisse weisen jedoch in die gleiche Richtung wie aktuelle Forschung, die in den vergangenen Jahren vermehrt selektive polizeiliche Kontrollpraktiken, auch unabhängig von Situationen der Gewaltanwendung, gerade auch gegenüber PoC thematisiert hat (Behr 2019; KFRP 2019; Wa Baile et al. 2019; Thompson 2018a, b; Cremer 2017, 2013; FRA 2017; Belina 2016; Bruce-Jones 2015; Hunold 2015; Keitzel 2015; Herrnkind 2014). Zivilgesellschaftliche Organisationen kritisieren schon lange eine solche Ungleichbehandlung (vgl. dazu auch KOP 2020; 2016; Ban! Racial Profiling 2018).

(2) Vor allem PoC berichteten von Diskriminierungserfahrungen aufgrund (zugeschriebener) Merkmale der Herkunft – das bedeutet aufgrund ihrer (vermeintlichen) ethnischen/kulturellen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Nationalität, Religion, Sprache, ihres Namens oder Aufenthaltsstatus (s. 4.2.1). Dabei machten nicht alle Betroffenen die gleichen Diskriminierungserfahrungen: Geschlecht, Bildungsstand und die (zugeschriebene) sexuelle Orientierung/Identität sowie der finanzielle oder soziale Status spielten als weitere Faktoren ebenfalls eine Rolle für die Art und Intensität der Betroffenheit. Diese Befunde decken sich mit Forschungsarbeiten, die die Notwendigkeit einer intersektionalen Betrachtungsweise betonen (Taylor, Wilcox & Monceaux 2020; Long 2018; Thompson 2018b; Bruce-Jones 2015; Künkel 2014; Dottolo & Stewart 2008). Dies meint die Analyse des Zusammenfallens verschiedener Merkmale, die zu einer Diskriminierung führen können (Küppers 2014). Im Kontext polizeilicher Kontrollen sind danach neben der Hautfarbe und der vermuteten Herkunft der Betroffenen auch die Kriterien Geschlecht, Alter und Klassenzugehörigkeit ausschlaggebend (Bruce-Jones 2015; Künkel 2014). Die Expert*innen der Beratungsstellen bestätigten diesen Befund (s. 4.2.2) und verwiesen im Hinblick auf übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung insbesondere auf eine Verschränkung der Faktoren Herkunft und sozialer Status. Außerdem seien Frauen und Gender non-conforming Personen⁴⁸ mit Migrationshintergrund in anderer Weise betroffen als Männer, migrantisch gelesene Jugendliche anders als ihre *weißen* Altersgenoss*innen (vgl. dazu auch Bruce-Jones 2015; Hunold 2015; Keitzel 2015).

(3) Die interviewten Polizeibeamt*innen begründeten ihr Vorgehen insbesondere mit ihrem polizeilichen Erfahrungswissen (s. 4.3.1). Dieses betraf sowohl Vorerfahrungen mit bestimmten Personen oder Gruppen als auch die Kategorisierung bestimmter Orte als sicher oder gefährlich (s. 4.3.2). Behr (2019) hebt hervor, dass dieses Wissen auf selbst gemachten Erfahrungen, aber auch auf Erzählungen von Kolleg*innen und polizeilicher Sozialisation basiere und damit eine berufsbedingte Konstruktion der sozialen Wirklichkeit darstelle (ebd., S. 21 ff.). Ein solches Wissen ist einerseits notwendig, um im (polizeilichen) Alltag handlungsfähig zu sein und Entscheidungen zu treffen: Wann ist eine Situation gefährlich, was ist verdächtig, wann ist ein Einschreiten erforderlich? Problematisch ist ein solches Erfahrungswissen andererseits, wenn es zu pauschalen, kulturalisierenden Zuschreibungen führt. Das bedeutet, dass bestimmten Personen aufgrund ihrer angenommenen kulturellen Zugehörigkeit zu (konstruierten) Gruppen negative Eigenschaften zugeordnet werden – wie etwa eine mangelnde Akzeptanz der Polizei, abweichende Moralvorstellungen oder eine besondere Kriminalitätsbelastung.

Für die Entstehung solchen Erfahrungswissens weist Behr (2019) auf die Problematik des „Verstärkerlernens“ hin und meint damit, dass die berufliche Praxis sich selbst bestätige und legitimiere, und so Typisierung und Generalisierung fördere (ebd., S. 41). Dies erschwere zunehmend eine „situative Offenheit“, das heißt die Prüfung des Einzelfalls möglichst frei von (pauschalisierenden) Vorannahmen (ebd.). Weitere Forschung im deutschsprachigen Raum betont die Verzahnung von verräumlichter Polizeiarbeit und der Ungleichbehandlung marginalisierter Gruppen, wie Personen mit Migrationshintergrund

⁴⁸ Zur Definition siehe Fußnote 31.

und PoC (Keitzel 2020; Rinn, Wehrheim & Wiese 2020; Hunold 2015; Belina 2011; Belina & Wehrheim 2011; Schweer & Strasser 2003). Diese werden demzufolge insbesondere dann eher als gefährlicher oder verdächtiger wahrgenommen als *weiße* Personen, wenn sie sich an einem als problematisch wahrgenommenen Ort aufhalten, also etwa einem so genannten „sozialen Brennpunkt“ oder polizeilich definierten Gefahrengebiet.

(4) Diskriminierendes Handeln kann bewusst oder unbewusst erfolgen. Vorliegend haben sich Hinweise darauf ergeben, dass es in der Polizei auch explizite rassistische Einstellungen gibt, die von den betreffenden Polizeibeamt*innen mitunter auch nach außen getragen werden und deren Handeln beeinflussen (s. 4.3.3). Allerdings erfolgt rassistisches Handeln von Polizeibeamt*innen im Kontext polizeilicher Gewaltanwendung, wie die Auswertung zeigte, oft auch nicht intendiert. Diskriminierende polizeiliche Handlungsroutinen müssen den Beamt*innen nicht zwangsläufig bewusst sein (Behr 2019, S. 22). Auch implizite Stereotype, die ungewollt oder ohne bewusste Kontrolle automatisch auf das Handeln von Personen wirken (Staats et al. 2017, S. 10), können zu strukturellen Benachteiligungen bestimmter Gruppen führen. Solche Vorurteile basieren auf gesellschaftlicher Sozialisation, (negativen) Vorerfahrungen und institutionellen Bedingungen – wie zum Beispiel der beruflichen Anweisung, an bestimmten Orten anlasslose Kontrollen durchzuführen.

Aus Perspektive der von Diskriminierung Betroffenen spielt das (Nicht-)Vorliegen einer Intention für die Ungleichbehandlung allerdings eine untergeordnete Rolle (s. 4.2.3). Eine Diskriminierung muss nicht beabsichtigt sein, um ihre verletzendende Wirkung zu entfalten. Personen, die sich nicht fair und gleich behandelt sehen, fühlen sich in ihrem gesellschaftlichen Status herabgesetzt (Tyler, DeGoey & Smith 1996). Forschung aus den USA zur Wirkung von Racial Profiling konnte zeigen, dass als nicht legitim bewertete Kontrollen sich negativ auf das Selbstbild der Betroffenen als Staatsbürger*in auswirken können. Dies gelte auch dann, wenn sich die handelnden Polizeibeamt*innen während der Kontrolle respektvoll verhalten würden (Epp, Maynard-Moody & Haider-Markel 2014).

(5) Diskriminierendes polizeiliches Handeln hat sowohl individuelle, als auch gesellschaftliche Folgen. Die Polizei hat eine erhebliche Definitionsmacht darüber, was in der Gesellschaft als gefährlich oder abweichend angesehen wird (vgl. Feest & Blankenburg 1972). Diskriminierendes Handeln der Polizei reproduziert insofern rassistische Strukturen innerhalb der Gesellschaft (vgl. Basu 2016). Thompson (2018b) betont in diesem Kontext, dass die Häufigkeit von polizeilichen Kontrollen gegenüber PoC „zu der gesellschaftlichen Kriminalisierung rassifizierter Subjekte bei[trägt], da es in der Öffentlichkeit den Eindruck hinterlässt, dass die Polizei einen Grund dazu habe und die Angehaltenen und Durchsuchten tatsächlich kriminell seien“ (ebd., S. 206). Kontrollen von PoC im öffentlichen Raum erzeugen also in der Gesellschaft die Vorstellung eines erhöhten Kriminalitätsaufkommens bei diesen Personen (Mohrfeldt 2016, S. 60). Der Labeling Approach (Becker 1963; Sack 1968) hat dies als Kriminalisierung bestimmter Gruppen durch Etikettierung (das heißt Stigmatisierung) beschrieben. Hieraus könne danach im Sinne einer *self-fulfilling prophecy* auch die Rechtfertigung für eine zukünftige polizeiliche Praxis folgen, wenn aufgrund der stärkeren Kontrolle von PoC im Vergleich zu

weißen Personen auch eine erhöhte Kriminalitätsbelastung dieser Gruppe festgestellt werde (Belina & Wehrheim 2011, S. 214).

Für die Betroffenen vermitteln Kontrollen und Verdächtigungen, die häufiger sind als gegenüber *weißen* Personen, demnach den Eindruck, nicht zur Gesellschaft dazuzugehören. Polizeiliches Handeln habe insofern auch eine subjektivierende Wirkung (Thompson 2018b, S. 199 ff) und weise Bürger*innen ihren Platz und Wert in der Gesellschaft zu (Justice & Meares 2014; Loader 2006). Diese besondere Betroffenheit von PoC und Personen mit Migrationshintergrund kann ein Erklärungsansatz für die im Vergleich zu Personen ohne Migrationshintergrund etwas stärkeren psychischen Folgen sein, die sich in der Auswertung gezeigt haben (s. 4.4). Alle Betroffenen leiden unter den Folgen der Gewaltanwendung, PoC werden aber zusätzlich durch die Diskriminierungserfahrung belastet (Louw, Trabold & Mohrfeldt 2016; Carter & Mazzula 2006).

Diese Belastung kann mit einem Verlust von Vertrauen in Polizei und Staat einhergehen (s. 4.4). Die zivilgesellschaftlichen Expert*innen berichteten, dass negative Erfahrungen mit der Polizei gerade für neu zugewanderte Personen problematisch seien, da diese häufig zunächst ein positives Bild von der deutschen Polizei hätten, welches erschüttert werde. Dieser Befund deckt sich mit Erkenntnissen aus dem European Social Survey, wonach kürzlich nach Europa zugewanderte Migrant*innen ein positiveres Bild von der Polizei haben als solche, die im Zuwanderungsland aufgewachsen sind oder schon länger dort leben (Bradford & Jackson 2018). Zwar ist das Vertrauen der Gesamtbevölkerung in die deutsche Polizei nach wie vor hoch; allerdings stehen ihr zum Beispiel Personen mit türkischem Migrationshintergrund kritischer gegenüber als Personen ohne Migrationshintergrund (Birkel et al. 2020, S. 504). Eine solche Entwicklung ist auch aus Sicht der polizeilichen Praxis auf lange Sicht problematisch, da diese auf Vertrauen angewiesen ist: Wird der Institution vertraut und ihr Handeln als legitim anerkannt, steigert dies die Bereitschaft, sich an Gesetze zu halten und mit der Polizei zu kooperieren (Hecker 2019; Murphy & Cherney 2012; Sunshine & Tyler 2003).

(6) In der Zusammenschau der Befunde zeigt sich eine Wahrnehmungs- bzw. Perspektivendiskrepanz bezüglich Rassismus und Diskriminierung im Kontext polizeilicher Gewaltausübung zwischen der Polizei einerseits und Betroffenen andererseits. Polizeibeamt*innen sehen ihr Handeln häufig als folgerichtig und rechtmäßig an; bestehende Probleme und Schwierigkeiten verorten sie eher beim polizeilichen Gegenüber und in bestimmten sozialen Räumen; Rassismus und Diskriminierung werden als Probleme wenig thematisiert und reflektiert; polizeiliches Handeln wird eher selten und wenn, dann häufig nur in intendierter Form, als diskriminierend verstanden. Die Wahrnehmungen und Interpretationen der Betroffenen weichen hiervon deutlich ab. Diese haben oft ein sehr viel differenzierteres Verständnis von Rassismus und Diskriminierung und eine stark ausgeprägte Sensibilität in der Wahrnehmung einschlägiger Verhaltensweisen. So nahmen in der vorliegenden Untersuchung zwei Drittel (62 %) der PoC in der geschilderten Situation das polizeiliche Handeln als diskriminierend wahr (s. 4.2). Den Expert*innen der Zivilgesellschaft zufolge besitzen die Betroffenen „Antennen“ für Diskriminierung, welche den Polizeibeamt*innen fehlten (s.

4.2.3). Für einen Teil der Betroffenen gehören solche Erfahrungen zum Alltag, wie Betroffene sowie zivilgesellschaftliche Expert*innen berichteten.

Diese Wahrnehmungs- bzw. Perspektivendiskrepanz beeinflusst Situationen, in denen die Polizei und PoC bzw. Personen mit Migrationshintergrund in Kontakt kommen. Beide Seiten gehen mit sehr unterschiedlichen Erfahrungshorizonten in die Situation. So wie die Polizei wie dargestellt auf Grundlage ihres Erfahrungswissens agiert, handeln auch PoC bzw. Personen mit Migrationshintergrund aufgrund bisheriger Erfahrungen und Erwartungen. Gerade Personen mit häufigen Diskriminierungserfahrungen bewerteten den Kontakt mit der Polizei als negativ (s. 4.2.2). Thompson (2018b) betont, dass PoC oft „aus dem Rahmen der von der Polizei zu schützenden Personen [fallen]“ (ebd., S. 202). Der Alltag dieser Personen sei durch „direkte oder indirekte repressive Kontakte geprägt“ (ebd.), was dazu führen könne, dass sie auf eine polizeiliche Ansprache anders reagierten als *weiße* Personen.

Im Zusammentreffen von Polizei und PoC bzw. Personen mit Migrationshintergrund birgt das Thematisieren von Rassismus aus Perspektive der Betroffenen Konfliktpotenzial. Sowohl Betroffene als auch Beratungsstellen beschrieben Beschwerden über als diskriminierend empfundene Behandlungen als einen Auslöser von Gewalteskalationen (s. 4.2.3 und 4.3.2). Dies lässt sich auch mit der beschriebenen Wahrnehmungs- bzw. Perspektivendiskrepanz erklären. Während die Betroffenen ein persönliches und für sie höchst bedeutsames Thema ansprechen, stößt ein solcher Vorwurf auf polizeilicher Seite häufig auf Unverständnis und wird als ungerechtfertigt oder diskreditierend empfunden (s. 4.6). Dies deckt sich mit dem Befund, dass fast die Hälfte der in einer aktuellen hessischen Studie befragten Polizeibeamt*innen (44 %) die „Unterstellung von Rassismus bei der Durchführung von Maßnahmen“ als sehr belastend beschrieben (HMdIS 2020, S. 10).

(7) Die Ergebnisse dieser Auswertung verweisen darauf, dass sowohl das beschriebene, in Teilen vorurteilsbehaftete Erfahrungswissen und das verräumlichte Polizeihandeln, als auch unbewusste Stereotype keine zufälligen Erscheinungen sind, sondern jedenfalls auch aus den Strukturen der Organisation Polizei resultieren: ihren Aufgaben und Tätigkeiten und den diesbezüglichen Rechtsgrundlagen, den fehlenden Räumen für Reflexion und Coaching sowie den Formen des Umgangs mit Fehlern und Missständen. Die zivilgesellschaftlichen Expert*innen problematisierten insbesondere ein nur in Teilen vorhandenes Problembewusstsein und eine mangelnde Fehlerkultur auf Seiten der Polizei. Um Vorurteile und auch implizite Stereotype abzubauen (vgl. Dasgupta 2013; Kang & Lane 2010) ist den Expert*innen zufolge eine Sensibilisierung innerhalb der Polizei notwendig (s. 4.6). Eine Möglichkeit dazu ist die stetige und intensive Reflexion der polizeilichen Alltagspraxis, die Bereitschaft zur Verständigung mit Betroffenen von Rassismus und Diskriminierung sowie ein umfassendes Verständnis von Rassismus als gesamtgesellschaftliches und alltägliches Phänomen (vgl. Hall, Hall & Perry 2016; Terkessidis 2010; 2004; Hall 1989). Auf ein unzureichendes Rassismusverständnis sowie eine unzureichende Studienlage zum Thema Racial Profiling verweisen auch das *Deutsche Institut für Menschenrechte* (DIMR 2020) sowie die *Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarates* (E-CRI 2020).

Weitere Forschung zur Situation in Deutschland ist dringend notwendig. In der vorliegenden Untersuchung sind zwar Tendenzen im Hinblick auf Diskriminierungserfahrungen von Personen mit Migrationshintergrund und PoC bei Kontakten mit der Polizei sichtbar geworden. Diese Erkenntnisse weisen jedoch die genannten methodischen Einschränkungen auf und sind weder umfassend noch abschließend. Vielmehr können sie nur als Ausgangspunkt für weitere Diskussion und Forschung dienen.

Literatur

- Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H. & Singelnstein, T., 2020. Polizeiliche Gewaltanwendungen aus Sicht der Betroffenen. Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol). 2. aktualisierte Auflage. Ruhr-Universität Bochum. Unter: https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPol_Zwischenbericht_2_Auflage.pdf (letzter Aufruf: 30.10.2020).
- Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H. & Singelnstein, T., 2019. Die empirische Untersuchung von übermäßiger Polizeigewalt in Deutschland. Methodik, Umsetzung und Herausforderungen des Forschungsprojekts KviAPol. *Kriminologie - Das Online Journal* 2/2019, S. 231-249.
- AG FSH (AG Feministisch Sprachhandeln), 2015. Was tun? Sprachhandeln – Aber wie? W_Ortungen statt Tatenlosigkeit. Unter: http://feministisch-sprachhandeln.org/wp-content/uploads/2015/10/sprachleitfaden_zweite_auflage_281015.pdf (letzter Aufruf: 30.10.2020).
- AI (Amnesty International), 2017. Glossar für diskriminierungssensible Sprache. Unter: <https://www.amnesty.de/2017/3/1/glossar-fuer-diskriminierungssensible-sprache> (letzter Aufruf: 30.10.2020).
- Backes, O., Biek, T., Dollase, R., Heitmeyer, W., Meyer, J., Spona, D. & Wilkening, F., 1997. Risikokonstellationen im Polizeialltag. Ergebnisse einer mehrperspektivischen Untersuchung zum Verhältnis von Polizei und Fremden in Konfliktsituationen. Universität Bielefeld: Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung.
- Ban! Racial Profiling, 2018. Ban! Racial Profiling oder Die Lüge von der „anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrolle“. In: Loick, D. (Hrsg.). *Kritik der Polizei*. Campus Verlag, Frankfurt am Main, S. 181-196.
- Basu, B., 2016. Die Lüge von der Neutralität. Überlegungen zu Rassismus in Polizei, Justiz und Politik. In: *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt* (Hrsg.). *Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*. edition assemblage, Münster, S. 47-84.
- Becker, H. S., 1963. *Outsiders. Studies in the Sociology of Deviance*. The Free Press, New York.
- Behr, R., 2019. Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der „gefährlichen Fremden“. In: Howe, C. & Ostermeier, L. (Hrsg.). *Polizei und Gesellschaft: Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung*. Springer Fachmedien, Wiesbaden, S. 17-45.
- Belina, B., 2016. Der Alltag der Anderen: Racial Profiling in Deutschland? In: Dollinger, B. & Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.). *Sicherer Alltag?* Springer Fachmedien, Wiesbaden, S. 123-146.
- Belina, B., 2011. *Raum, Überwachung, Kontrolle: vom staatlichen Zugriff auf städtische Bevölkerung*. 2. Auflage. Westfälisches Dampfboot, Münster.

- Belina, B., & Wehrheim, J., 2011. „Gefahrengebiete“ - Durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen. *Soziale Probleme* 23 (2), S. 207-229.
- Birkel, C., Church, D., Hummelsheim-Doss, D., Leitgöb-Guzy, N. & Oberwittler, D., 2020. Kriminalitätsfurcht, Opfererfahrung und das Vertrauen in die Polizei. *Ergebnisse des Deutschen Viktimisierungssurvey 2017*. *Kriminalistik* 74 (8-9), S. 499-505.
- Bornewasser, M., 1996. Feindselig oder überfordert? Soziale und strukturelle Belastungen von Polizeibeamtinnen und -beamten im Umgang mit Fremden. In: *Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie*. Münster: Polizeiführungsakademie 1996, S. 16-55.
- Bradford, B. & Jackson, J., 2018. Police legitimacy among immigrants in Europe: Institutional frames and group position. *European Journal of Criminology* 15 (5), S. 567-588.
- Bruce-Jones, E., 2015. German policing at the intersection: race, gender, migrant status and mental health. *Race & Class* 56 (3), S. 36-49.
- Bruce-Jones, E., 2012. Germany's Stephen Lawrence. How might Germany learn from the UK's lessons on institutional racism? *Race & Class* 54 (2), S. 82-87.
- Bryant-Davis, T., Adams, T., Alejandre, A. & Gray, A. A., 2017. The Trauma Lens of Police Violence against Racial and Ethnic Minorities. *Journal of Social Issues* 73 (4), S. 852-871.
- Bundeskriminalamt, 2020. Polizeiliche Kriminalstatistik 2019. Tabellen T911 „Opfer nach Staatsangehörigkeit“ und T944 „Opferspezifik - Asylbewerber/Flüchtling“. Unter: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSTabellen/BundOpfertabellen/bundopfertabellen.html?nn=131006> (letzter Aufruf: 30.10.2020).
- bpb (Bundeszentrale für politische Bildung), 2014. Glossar. Rechtsextremismus. Unter: <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/173908/glossar?p=50> (letzter Aufruf: 30.10.2020).
- Carter, R. T. & Mazzula, S. L., 2006. The Mental Health Effects of Racial Profiling. *Law Enforcement Executive Forum* 6 (3), S. 111-120.
- Correll, J., Park, B., Judd, C. M. & Wittenbrink, B., 2002. The police officer's dilemma: Using ethnicity to disambiguate potentially threatening individuals. *Journal of Personality and Social Psychology* 83 (6), S. 1314-1329.
- Cremer, H., 2017. Racial Profiling: Eine menschenrechtswidrige Praxis am Beispiel anlassloser Personenkontrollen. In: Fereidooni, K. & El, M. (Hrsg.). *Rassismuskritik und Widerstandsformen*. Springer Fachmedien, Wiesbaden, S. 405-414.
- Cremer, H., 2013. „Racial Profiling“ - Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz. Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei. Deutsches Institut für Menschenrechte. Unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Studie/Racial_Profiling_Menschenrechtswidrige_Personenkontrollen_nach_Bundespolizeigesetz.pdf (letzter Aufruf: 30.10.2020).

- Crenshaw, K., 2019. *On intersectionality: Essential writings*. New Press, New York.
- Dasgupta, N., 2013. Implicit Attitudes and Beliefs Adapt to Situations: A Decade of Research on the Malleability of Implicit Prejudice, Stereotypes and the Self-Concept. *Advances in Experimental Social Psychology* 47, S. 233-279.
- DiC (Death in Custody), 2020. Recherche-AG der Kampagne Death in Custody. Begleittext zur Recherche von Todesfällen in Gewahrsam. Unter: https://deathincustody.noblogs.org/files/2020/07/DiC_Begleittext-zur-Recherche_20200716.pdf (letzter Aufruf: 30.10.2020).
- DIMR (Deutsches Institut für Menschenrechte), 2020. Racial Profiling: Bund und Länder müssen polizeiliche Praxis überprüfen. Zum Verbot rassistischer Diskriminierung. Stellungnahme. Unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Racial_Profiling_Bund_Laender_muessen_polizeil_Praxis_ueberpruefen.pdf (letzter Aufruf: 30.10.2020).
- Dottolo, A. L. & Stewart, A. J., 2008. "Don't Ever Forget Now, You're a Black Man in America": Intersections of Race, Class and Gender in Encounters with the Police. *Sex Roles* 59 (5), S. 350-364.
- Eckert, R., Jungbauer, J. & Willems, H., 1998. Polizei und Fremde: Belastungssituationen und die Genese von Feindbildern und Übergriffen. In: Eckert, R. (Hrsg.). *Wiederkehr des „Volksgeistes“*. Ethnizität, Konflikt und politische Bewältigung. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 215-227.
- ECRI (Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz), 2020. ECRI-Bericht über Deutschland (Sechste Prüfungsrunde). Unter: <https://rm.coe.int/ecri-report-on-germany-sixth-monitoring-cycle-german-translation-/16809ce4c0> (letzter Aufruf: 30.10.2020).
- Edwards, F., Lee, H. & Esposito, M., 2019. Risk of being killed by police use of force in the United States by age, race-ethnicity, and sex. *Proceedings of the National Academy of Science of the United States of America (PNAS)* 116 (34), S. 16793-16798.
- End, M., 2017. Antiziganistische Ermittlungsansätze in Polizei- und Sicherheitsbehörden. Kurzexpertise im Auftrag des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. Unter: <https://zentralrat.sintiundroma.de/kurzexpertise-antiziganistische-ermittlungs-ansaezte-in-polizei-und-sicherheitsbehoerden/> (letzter Aufruf: 30.10.2020).
- Epp, C. R., Maynard-Moody, S. & Haider-Markel, D., 2014. *Pulled Over: How Police Stops Define Race and Citizenship*. The University of Chicago Press, Chicago.
- Feest, J. & Blankenburg, E., 1972. *Die Definitionsmacht der Polizei*. Bertelsmann Universitätsverlag, Düsseldorf.
- Foroutan, N. & Dilek, I., 2016. *Migrationsgesellschaft*. In: Mecheril, P. (Hrsg.). *Handbuch Migrationspädagogik*. Beltz Verlag, Weinheim & Basel.
- FRA (European Union Agency For Fundamental Rights), 2017. *EU-MIDIS II. Second European Union Minorities and Discrimination Survey. Main Results*. Unter:

https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2017-eu-midis-ii-main-results_en.pdf (letzter Aufruf: 30.10.2020).

- Friedrich, S., Mohrfeldt, J. & Schultes, H., 2016. Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. In: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hrsg.). Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. edition assemblage, Münster, S. 10-21.
- Ha, K. N., 2009. 'People of Color' als Diversity-Ansatz in der antirassistischen Selbstbenennungs- und Identitätspolitik. Unter: <https://heimatkunde.boell.de/2009/11/01/people-color-als-diversity-ansatz-der-antirassistischen-selbstbenennungs-und> (letzter Aufruf: 30.10.2020).
- Hall, A. V., Hall, E. V. & Perry, J. L., 2016. Black and Blue: Exploring Racial Bias and Law Enforcement in the Killings of Unarmed Black Male Civilians. *American Psychologist* 71 (3), S. 175-186.
- Hall, S., 1989. Rassismus als ideologischer Diskurs. *Das Argument* 178. Zeitschrift für Philosophie und Sozialwissenschaften 31 (5), S. 913-921.
- Hasters, A., 2020. Mückenstiche mit System. Zum Umgang mit Alltagsrassismus. *APuZ – Aus Politik und Zeitgeschichte* 70 (42-44), S. 4-7.
- Hecker M., 2019. Vertrauen in der Stadt - Vertrauen in die Stadt. Die Wahrnehmung polizeilicher Legitimität im städtischen Raum. *Zivile Sicherheit* Band 18. LIT-Verlag, Berlin.
- Herrnkind, M., 2014. „Filzen Sie die üblichen Verdächtigen!“ oder: Racial Profiling in Deutschland. *Polizei & Wissenschaft* 3, S. 35-58.
- HMdIS (Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport), 2020. Polizeiliche Alltagserfahrungen - Herausforderungen und Erfordernisse einer lernenden Organisation. Übersicht der Häufigkeiten. Unter: https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/polizeistudie_ubersicht_hauffigkeiten_o.pdf (letzter Aufruf: 30.10.2020).
- Hunold, D., 2015. Polizei im Revier: Polizeiliche Handlungspraxis gegenüber Jugendlichen in der multiethnischen Stadt. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Duncker & Humblot, Berlin.
- Hunold, D. & Wegner, M., 2020. Rassismus und Polizei: Zum Stand der Forschung. *APuZ – Aus Politik und Zeitgeschichte* 70 (42-44), S. 27-32.
- IDA e.V. (Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismussarbeit e.V.), 2020. Glossar. Unter: https://www.idaev.de/recherchetools/glossar/?no_cache=1 (letzter Aufruf: 30.10.2020).
- Jaschke, H.-G., 2001. Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Begriffe. Positionen. Praxisfelder. Westdeutscher Verlag, Opladen.
- Jaschke, H.-G., 1997. Öffentliche Sicherheit im Kulturkonflikt. Zur Entwicklung der städtischen Schutzpolizei in der multikulturellen Gesellschaft. Campus Verlag, Frankfurt am Main.

- Justice, B. & Meares, T. L., 2014. How the criminal justice system educates its citizens. *The Annals of the American Academy of Political and Social Science* 651, S. 159-177.
- Kahn, K. B. & Davies, P. G., 2017. What Influences Shooter Bias? The Effects of Suspect Race, Neighborhood, and Clothing on Decisions to Shoot. *Journal of Social Issues* 73 (4), S. 723-743.
- Kahn, K. B., Goff, P. A., Lee, J. K. & Motamed, D., 2016. Protecting Whiteness: White Phenotypic Racial Stereotypicality Reduces Police Use of Force. *Social Psychological and Personality Science* 7 (5), S. 403-411.
- Kang, J. & Lane, K., 2010. Seeing through Colorblindness: Implicit Bias and the Law. *UCLA Law Review* 58 (2), S. 465-520.
- Keitzel, S., 2020. Varianzen der Verselbstständigung der Polizei per Gesetz. „Gefährliche Orte“ im bundesweiten Vergleich. *Kriminologisches Journal* 52 (3), S. 191-209.
- Keitzel, S., 2015. Kontrollierter Alltag: Erfahrungen von Jugendlichen mit der Polizei im Gefahrengbiet St. Pauli [Masterarbeit]. Goethe-Universität Frankfurt.
- Kemme, S., Essien, I. & Stelter, M., 2020. Antimuslimische Einstellungen in der Polizei? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 103 (2), S. 129-149.
- KFRP (Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling), 2019. Racial Profiling. Erfahrung, Wirkung, Widerstand. Unter: https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Studien/racial-profiling.pdf (letzter Aufruf: 30.10.2020).
- KOP (Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt), 2020. Chronik rassistisch motivierter Polizeivorfälle für Berlin von 2000 bis 2020. Unter: <https://kop-berlin.de/files/documents/chronik.pdf> (letzter Aufruf: 30.10.2020).
- KOP (Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt), 2016. Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. edition assemblage, Münster.
- Kramer, R. & Remster, B., 2018. Stop, Frisk, and Assault? Racial Disparities in Police Use of Force During Investigatory Stops. *Law & Society Review* 52 (4), S. 960-993.
- Kuckartz, U., 2018. *Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung*. 4. Auflage. Beltz Juventa, Weinheim.
- Künkel, J., 2014. Intersektionalität, Machtanalyse, Theorienpluralität. Eine Replik zur Debatte um kritische Polizeiforschung. *sub\urban. Zeitschrift für kritische Stadtforschung* 2 (2), S. 77-90.
- Küppers, C., 2014. Intersektionalität. In: *Gender Glossar*. Unter: <http://gender-glossar.de> (letzter Aufruf: 30.10.2020).
- Loader, I., 2006. Policing, Recognition, and Belonging. *The Annals of the American Academy of Political and Social Science* 605, S. 202-221.
- Long, L. J., 2018. *Perpetual Suspects. A Critical Race Theory of Black and Mixed-Race Experiences of Policing*. Springer Berlin, Heidelberg.

- Louw, E., Trabold, L. & Mohrfeldt, J., 2016. Wenn alles anders bleibt – Psychosoziale Folgen rassistischer Polizeigewalt. In: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hrsg.). Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. edition assemblage, Münster, S. 30-47.
- Luff, J., Schuster, V. & Röhm, C., 2018. Konflikte im Polizeialltag - Eine Analyse von Beschwerden gegen Polizeibeamte und Körperverletzungen im Amt in Bayern. Bayrisches Landeskriminalamt, München.
- Maibach, G., 1996. Polizisten und Gewalt. Innenansichten aus dem Polizeialltag. Rowohlt Taschenbuch Verlag, Hamburg.
- Mayring, P. & Fenzl, T., 2019. Qualitative Inhaltsanalyse. In: Baur, N. & Blasius, J. (Hrsg.). Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Springer Fachmedien, Wiesbaden, S. 633-648.
- McGinley, A., 2015. Policing and the Clash of Masculinities. Scholarly Works. 1010. Unter: <https://scholars.law.unlv.edu/facpub/1010> (letzter Aufruf: 30.10.2020).
- Mletzko, M. & Weins, C., 1999. Polizei und Fremdenfeindlichkeit - Ergebnisse einer Befragung in einer westdeutschen Polizeidirektion. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 82 (2), S. 77-93.
- Mohrfeldt, J., 2016. Die Farbe der (Un-)Schuld. In: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hrsg.). Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. edition assemblage, Münster, S. 47-84.
- Murphy, K. & Cherney, A., 2012. Understanding Cooperation with Police in a Diverse Society. British Journal of Criminology 52 (1), S. 181-201.
- NdM (Neue deutsche Medienmacher), 2020. Glossar. Unter: <https://glossar.neuemedienmacher.de/> (letzter Aufruf: 30.10.2020).
- Przyborski, A. & Wohlrab-Sahr, M., 2014. Forschungsdesigns für die qualitative Sozialforschung. In: Baur, N. & Blasius, J. (Hrsg.). Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Springer Fachmedien, Wiesbaden, S. 117-133.
- Rinn, M., Wehrheim, J. & Wiese, L., 2020. Kein Einzelfall. Über den Tod von Adel B., der während eines Polizeieinsatzes in Essen-Altendorf erschossen wurde. Sub\urban. Zeitschrift für kritische Stadtforschung 8 (1/2), S. 263-276.
- Sack, F., 1968. Neue Perspektiven in der Kriminologie. In: Sack, F. & König, R. (Hrsg.). Kriminalsoziologie. Akademische Verlagsgesellschaft, Mannheim, S. 431-475.
- Scharlau, M. & Witt, P. M., 2019. Verbot von Racial Profiling – Theorie und Praxis. Deutsches Polizeiblatt 37 (3), S. 27-29.
- Schreier, M., 2014. Varianten qualitativer Inhaltsanalyse: Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten. Forum Qualitative Sozialforschung 14 (1), Art. 18.

- Schweer, T. & Strasser, H., 2008. Einblick: Cop Culture und Polizeikultur. In: Schweer, T., Strasser, H. & Zdun, S. (Hrsg.). „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompoteure“: Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 11-38.
- Schweer, T. & Strasser, H., 2003. „Die Polizei — dein Freund und Helfer?!“ Duisburger Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen. In: Mansel, J. & Groenemeyer, A. (Hrsg.). Die Ethnisierung von Alltagskonflikten. Leske + Budrich, Opladen, S. 229-260.
- Staats, C., Capatosto, K., Tenney, L. & Mamo, S., 2017. State of the Science: Implicit Bias Review 2017 Edition. Kirwan Institute for the Study of Race and Ethnicity. The Ohio State University. Unter: <http://kirwaninstitute.osu.edu/wp-content/uploads/2017/11/2017-SOTS-final-draft-02.pdf> (letzter Aufruf: 30.10.2020).
- Statistisches Bundesamt, 2020. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Bevölkerung mit Migrationshintergrund - Ergebnisse des Mikrozensus 2019. Fachserie 1, Reihe 2.2. Unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publikationen/Downloads-Migration/migrationshintergrund-2010220197004.pdf?__blob=publicationFile (letzter Aufruf: 30.10.2020).
- Sunshine, J. & Tyler, T. R., 2003. The role of procedural justice and legitimacy in shaping public support for policing. *Law and Society Review* 37, S. 513-548.
- Supik, L., 2017. Statistische Sichtbarkeit und Diskriminierungsrisiko - Rassismus messen, aber wie? In: Heichrich-Böll-Stiftung (Hrsg.). 10 Jahre Diskriminierungsschutz in Deutschland, S. 43-48. Unter: https://heimatkunde.boell.de/sites/default/files/10_jahre_agg_pdf_04_2017.pdf (letzter Aufruf: 30.10.2020).
- Taylor, T. O., Wilcox, M. M. & Monceaux, C. O., 2020. Race and Sexual Orientation: An Intersectional Analysis and Confirmatory. *Factor Analysis of the Perceptions of Police Scale*. *American Psychological Association* 7 (3), S. 253-264.
- Terkessidis, M., 2010. Interkultur. Suhrkamp Verlag, Berlin.
- Terkessidis, M., 2004. Die Banalität des Rassismus: Migranten zweiter Generation entwickeln eine neue Perspektive. Transcript Verlag, Bielefeld.
- Thompson, V., 2018a. Racial Profiling im Visier. Rassismus bei der Polizei, Folgen und Interventionsmöglichkeiten. Sachinformation des Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismuserbeit e.V. (IDA) (Hrsg.). Unter: https://www.vielfalt-mediathek.de/data/expertise_racial_profiling_vielfalt_mediathek_1.pdf (letzter Aufruf: 30.10.2020).
- Thompson, V., 2018b. „There is no justice, there is just us!“: Ansätze zu einer postkolonialen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling. In: Loick, D (Hrsg.). Kritik der Polizei. Campus Verlag, Frankfurt am Main, S. 197-219.
- Tyler, T. R., Degoey, P. & Smith, H., 1996. Understanding Why the Justice of Group Procedures Matters. A Test of the Psychological Dynamics of the Group-Value Model. *Journal of Personality and Social Psychology* 70 (5), S. 913-930.

- Voigt, R., Camp, N. P., Prabhakaran, V., Hamilton, W. L., Hetey, R. C., Griffiths, C. M., Jurgens, D., Jurafsky, D. & Eberhardt, J. L., 2017. Language from police body camera footage shows racial disparities in officer respect. *Proceedings of the National Academy of Science of the United States of America (PNAS)* 114 (25), S. 6521-6526.
- Wa Baile, M., Dankwa, S. O., Naguib, T., Purtschert, P. & Schillinger, S., 2019. *Racial Profiling: Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand*. Transcript Verlag, Bielefeld.
- Wiendieck, G., Kattenbach, R., Schönhoff, T. & Wiendieck, J., 2002. *POLIS - Polizei im Spiegel*. FernUniversität Hagen, Arbeits- und Organisationspsychologie.